
LANDKREIS RASTATT

| Landratsamt Rastatt | Postfach 1863 | 76408 Rastatt |

Gemeinde Ottersweier
Lauer Straße 18
77833 Ottersweier

Landratsamt Rastatt

Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht
Verwaltungsverfahren

Silvan Ertz
Zimmer: A 3.01
Telefon: 07222 381-5307
Fax: 07222 381-5399
E-Mail: amt53@landkreis-rastatt.de
Datum: 6. Februar 2024
Aktenzeichen 5.3/691.17 5.32.13

Die Europäische Datenschutzgrundverordnung sieht in Artikel 13 und 14 vor, dass die oder der Verantwortliche Sie als betroffene Person zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informiert. Die Informationen für Sie als Betroffene*r finden Sie unter www.landkreis-rastatt.de/datenschutzhinweise. Wählen Sie dort das oben genannte Fachamt sowie Sachgebiet aus. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Information auch gerne in Papierform zu.

Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) Münchhof mit Ausbau des Muhrbachs und Hochwasserschutzmaßnahmen beim Klinikum Mittelbaden Hub in Ottersweier

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Rastatt erlässt auf Antrag der Gemeinde Ottersweier vom 19. Dezember 2022, zuletzt ergänzt am 31. August 2023, gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

für den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens Münchhof in Ottersweier

Kontakt

Landratsamt Rastatt
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
www.landkreis-rastatt.de

Öffnungszeiten

Mo.-Do. 07:30 - 17:00 Uhr
Freitag 07:30 - 13:00 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Sparkasse Rastatt-Gernsbach

IBAN: DE06 6655 0070 0000 0033 92
SWIFT-BIC: SOLADES1RAS

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil	3
I. Feststellung des Plans	3
II. Planunterlagen	5
III. Nebenbestimmungen	7
IV. Hinweise	22
V. Zurückweisung von Einwendungen	25
B. Begründender Teil.....	25
I. Vorhaben und Verfahren	25
II. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	28
III. Bewertung der Umweltauswirkungen.....	43
IV. Prüfung von Versagungsgründen und planerische Abwägung.....	45
C. Ihr Recht.....	53

A. Verfügender Teil

I. Feststellung des Plans

1. Der Plan der Gemeinde Ottersweier, Laufer Straße 18, 77833 Ottersweier, für die Herstellung und Steuerung des Hochwasserrückhaltebeckens Münchhof in der Aue des Aspichbachs (Gewässerausbau zum Zwecke des Hochwasserschutzes) auf Gemarkung Ottersweier wird mit den sich aus diesem Bescheid ergebenden Einschränkungen und Verpflichtungen festgestellt.

2. Der Plan umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:
 - a) Bau eines Hochwasserrückhaltedammes mit max. Dammhöhe über Geländeoberkante (GOK) ca. 10,5 m, maximale Dammfußbreite ca. 60 m, Dammkronenlänge gesamt ca. 480 m und offenem, ökologisch durchgängigem Grundablassbauwerk mit integrierter Hochwasserentlastungsschwelle,
 - b) Errichtung eines Betriebsgebäudes auf der Dammkrone des Damms inklusive Wegebauarbeiten zur Errichtung eines Dammkronenweges mit Wendepalte im Süden und Abfahrt in den Beckenstauraum im Norden sowie Unterhaltungsweg Nord zur Dammverteidigung,
 - c) Ausbau des Muhrbachs und Neubau einer Hochwasserentlastungsrinne (HWE-Rinne) zur Fassung von Abflüssen > 1- 1,5 m³/s und deren Zuführung ins HRB,
 - d) Objektschutzmaßnahmen im Bereich Klinikum Mittelbaden Hub (z. B. Hochwasserschutzmauern, Anhebung der Straßen) und Nutzung der Handwerkerstraße als Flutweg,
 - e) Leitungsverlegungen (Strom- und Telekomleitungen, Regenwasserzuläufe, Wasserversorgungsleitung und Verbandssammler),
 - f) Ausbau und Tieferlegung der Aspichstraße auf einer Länge von ca. 175 m im Bereich des Beckens mit Tiefpunkt zwischen Brücke Aspichstraße und Durchlass Muhrbach zur möglichen gezielten Überflutung der Aspichstraße und Zuführung des überströmenden Wassers zum Becken,
 - g) Neubau einer Brücke bei der Kreuzung Aspichstraße/HWE-Rinne

auf den Grundstücken (ganz oder teilweise) mit den Flurstücksnummern 46, 3332, 3333, 3334, 3335, 3338, 3342, 3416, 3488/3, 3488/6, 3825/1, 3825/2, 3948, 3953/3, 3992, 4003, 4004, 4005, 4006, 4008, 4011/1, 4011/2, 4012, 4015/1, 4015/2, 4016, 4017, 4018, 5909, 5914, 5915 der Gemarkung Ottersweier.

3. Der Plan wird mit folgenden Maßgaben festgestellt:

Gewöhnlicher Rückhalteraum I_{GHR} (HQ ₁₀₀)	200.300 m ³
Vollstauziel Zv	166,42 m+NN
Regelabfluss Qr bei Vollstau	9,36 m ³ /s
Dammkronenhöhe	167,95 m+NN
Dammkronenbreite	4 m
Dammkronenlänge	ca. 480 m
Höhe Absperrbauwerk über Gewässersohle	ca. 11,51 m

4. Die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für das Einbringen von Bohrpfählen in das Grundwasser zur Gründung des neuen Brückenbauwerks über den Muhrbach im Zuge der Aspichstraße wird erteilt.

5. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt (§ 75 Abs. 1 LVwVfG). Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt folgende öffentlich-rechtliche Entscheidungen und Zulassungen:

a) Das naturschutzrechtliche Einvernehmen (Befreiung)

nach § 8 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bühlertal“ des Landratsamtes Rastatt vom 28. Oktober 2002 i.V.m. § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 54 Abs. 3 Naturschutzgesetz B.-W. (NatSchG)

b) Die naturschutzrechtliche Ausnahme

nach § 30 Abs. 2 und 3 BNatSchG für die erhebliche Beeinträchtigung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope:

Biotopnummer: 173142160082 „Nasswiese, Seggenried und Waldsimsumpf am Aspichbach“ (Offenlandbiotop)

Biotopnummer: 173142160083 „Waldsimsen-Sumpf unterhalb Hub“ (Offenlandbiotop)

c) Das naturschutzrechtliche Einvernehmen (Befreiung)

nach § 30 Abs. 2 i.V.m. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 54 Abs. 3 NatSchG für die erhebliche Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops mit der Biotopnummer 273142160229 „Aspichbach S Hub“ (Waldbiotop)

d) Die Baugenehmigung für die Errichtung des neuen Betriebsgebäudes nach § 58 Landesbauordnung (LBO)

e) Die forstrechtliche Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG)

f) Die Aufforstungsgenehmigung nach § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) für die Aufforstung von landwirtschaftlicher Fläche als Ausgleich für die Waldumwandlung

II. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende mit Zugehörigkeitsvermerk versehene Antragsunterlagen:

a) Technische Planung

Anlage-Nr.	Plan-Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1.1		Erläuterungsbericht	
1.2		Grunderwerbsverzeichnis	
2		Übersichtskarten	
	1	Übersichtskarte	1:25000
	2	Übersichtskarte Pegel	1:10000
	3	Übersichtskarte Überschwemmungsfläche HQ10	1:5000
	4	Übersichtskarte Überschwemmungsfläche HQ20	1:5000
	5	Übersichtskarte Überschwemmungsfläche HQ50	1:5000
	6	Übersichtskarte Überschwemmungsfläche HQ100	1:5000
	7	Übersichtskarte Überschwemmungsfläche HQextrem	1:5000
3		Lagepläne	
	1	Lageplan Bestand	1:1000
	2	Lageplan Bestand Bereich Klinikum Mittelbaden-Hub	1:500
	3	Übersichtslageplan Planung	1:1000
	4	Lageplan Planung Bereich Klinikum Mittelbaden-Hub	1:500
	5	Lageplan Planung Bereich Klinikum Mittelbaden-Hub & Überschwemmungsfläche	1:500
	6	Lageplan Planung Bereich HRB	1:500
	7	Lageplan Planung Bereich HRB Süd	1:500
	8	Lageplan Grunderwerb	1:1000
	9	Lageplan Pegel Laufbach und Bachstraße	1:500
4		Längsschnitte	
	1	Längsschnitt Damm	1:500/100
	2	Längsschnitt HWE-Rinne	1:500/100
	3	Längsschnitt Aspichstraße	1:500/50
	4	Längsschnitt Muhrbach	1:500/100
	5	Längsschnitt Abfahrt Damm	1:200/100
	6	Längsschnitt Straße Klinikum Mittelbaden-Hub	1:500/100
	7	Längsschnitt Zufahrt Klinikum Mittelbaden-Hub	1:500/100
	8	Längsschnitt Unterhaltungsweg	1:500/100
	9	Längsschnitt Unterhaltungsweg Nord	1:500/100
	10	Längsschnitt Aspichbach	1:1000/100
	11	Längsschnitt SW-Kanal	1:500/50
	12	Längsschnitt WV-Leitung	1:500/50

5		Regelquerschnitte	
	1	Regelquerschnitt Damm	1:100
	2	Regelquerschnitt Hochwasserentlastungsanlage	1:100
	3	Regelquerschnitt Muhrbach	1:100
	4	Straßenquerschnitt Aspichstraße und Zufahrt Hub	1:50
	5	Straßenquerschnitt Straße Hub	1:50

6		Querschnitte	
	1	Querschnitte Damm 0+020.00, 0+080.00, 0+106.00	1:200
	2	Querschnitte Damm 0+178.50, 0+328.00, 0+341.50	1:200
	3	Querschnitte Aspichstraße	1:200
	4	Querschnitte Muhrbach 0+046.31 - 0+128.68	1:200
	5	Querschnitte Muhrbach 0+200.00 - 0+360.00	1:200
	6	Querschnitte Straße Klinikum Mittelbaden-Hub	1:100
	7	Querschnitte Zufahrt Klinikum Mittelbaden-Hub	1:100

7		Bauwerkszeichnung	
	1	Bauwerkszeichnung Kombinationsbauwerk	1:100
	2	Bauwerkszeichnung Betriebsgebäude	1:25
	3	Bauwerkszeichnung Brücke	1:50

1:25,10,5,2

Geotechnischer Bericht, Ingenieurgruppe Geotechnik
Ergänzungsbericht Bodenmanagement

b) Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)

- 1** UVS mit LBP
- 2** Maßnahmenblätter LBP
- 3** Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung Klinikum Mittelbaden Hub
- 4** Bestandsaufnahme, Artenschutzrechtliche Beurteilung sowie Aktualisierung und Plausibilisierung 2022
- 5** Forstrisikoanalyse
- 6** Karten

- Karte 1: Biototypen
- Karte 2: Böden
- Karte 3: Fauna
- Karte 4a: baulicher Eingriff Biototypen
- Karte 4b: Überflutung Biototypen
- Karte 5: Konflikte
- Karte 6: Maßnahmen LBP
- Karte 7: Waldausgleich
- Karte 8: Risikoanalyse

Ergänzungen: Forstrechtlicher Ausgleich und naturschutzrechtliche Anträge

III. Nebenbestimmungen

Kompensationsverzeichnis

1. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, sämtliche Ausgleichs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen ins Kompensationsverzeichnis einzutragen (§ 2 Abs. 3 KompVzVO). Diese Mitteilung erfolgt mit Hilfe elektronischer Vordrucke (<http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=34>). Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Vorhabenträgerin diese Angaben, z. B. durch das beauftragte Fachbüro, über die o. g. Internetadresse mittels vorheriger Vergabe einer „Ticket-Nummer“ ins Kompensationsverzeichnis eintragen lässt.
2. Die erfolgte Eintragung ins Kompensationsverzeichnis ist der unteren Naturschutzbehörde (naturschutz@landkreis-rastatt.de) mitzuteilen.

Oberflächengewässer/Hochwasserschutz

Allgemein

3. Die Vorhaben sind plan- und bedingungsgemäß entsprechend den DIN-Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten. Insbesondere sind die DIN 19700-10 bis 19700-12 vom Juli 2004 sowie die Arbeitshilfe zur DIN 19700 der LUBW vom Oktober 2017 zu beachten.
4. Die Vorhabenträgerin hat den Beginn der Ausführung und die Fertigstellung der Maßnahmen rechtzeitig (spätestens 7 Tage im Voraus bzw. nach Abschluss aller Arbeiten) schriftlich beim Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, anzuzeigen. Mit dem Bau des Vorhabens darf erst nach Freigabe der Arbeiten durch das Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, begonnen werden.
5. Jede wesentliche Abweichung von den Planunterlagen und nachträgliche Änderung der Anlagen muss rechtzeitig vorher bei der unteren Wasserbehörde angezeigt werden.
6. Nach Fertigstellung der Anlagen sind innerhalb von 6 Monaten Ausführungspläne entsprechend der Bauausführung herzustellen und dem Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, auf dem Postweg sowie digital zu übersenden. Die Ausführungspläne sind mit dem Vermerk „Pläne entsprechen der Bauausführung“ zu versehen und durch die verantwortliche Bauleitung und die Vorhabenträgerin unterschriftlich anzuerkennen.
7. Bei der Ausführung des Vorhabens sowie beim Betrieb und der Unterhaltung der Anlage sind die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
8. Der Zugang unberechtigter Dritter zu allen Anlageteilen während der gesamten Bauphase ist zu verhindern.

Hochwassergefahrenkarten

9. Die Vorhabenträgerin stellt den Kontakt mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.1, sowie mit der Unteren Wasserbehörde her und veranlasst die umgehende Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten. Gegebenenfalls entstehen hierbei Kosten, welche von der Vorhabenträgerin zu tragen sind.
10. Die Maßnahmen sind nach Umsetzung zeitnah gemäß den Vorgaben der Gewässerprofilatenbank (GPRO) des Landes Baden-Württemberg zu vermessen. Die Ergebnisse sind der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zu übergeben. Zudem ist der Gewässerverlauf nach Abschluss der Arbeiten (im Format shapefile oder dxf) dem Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, zur Verfügung zu stellen.
11. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der vermessungsrechtlichen Bestimmungen eine Anpassung der Gewässerdarstellung im Liegenschaftskataster zu veranlassen.

Ausführung

12. Eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung ist jederzeit zu gewährleisten. Der verantwortliche Bauleiter jeder Einzelmaßnahme ist dem Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, schriftlich zu benennen. Die Bedingungen dieses Bescheids sind vor Baubeginn dem verantwortlichen Bauleiter sowie der beauftragten Firma bzw. dem für die Bauleitung zuständigen Ingenieurbüro gegen Unterschrift zur Kenntnis und Beachtung zu geben.
13. Der Bauablauf ist gemäß DIN 19700-11, Abschnitt 6.1.2, zu dokumentieren. Entsprechende Berichte sind in kurzen Abständen dem Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, zu übersenden. Das Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, ist über regelmäßig stattfindende Baubesprechungen zu informieren.
14. Bei der Baustelleneinrichtung und der Baudurchführung sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum Boden-, Grundwasser- und Gewässerschutz zu beachten.
15. Die Bauausführung (z. B. Maschineneinsatz, Baustelleneinrichtung, Lagerplätze usw.) hat so flächen-, gewässer- und gehölzschonend wie möglich zu erfolgen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der ursprüngliche Zustand der Baustellenflächen wiederherzustellen.
16. Die Maßnahmen dürfen erst begonnen werden, wenn die Gewähr für eine zügige Durchführung gegeben ist. Für die Durchführung der Maßnahmen ist möglichst ein Zeitraum zu wählen, in dem erfahrungsgemäß nur ein geringer Wasserabfluss erfolgt.
17. Während der Dauer der Baumaßnahmen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe an den Gewässern gelagert werden. Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung der Oberflächengewässer und des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften verhütet wird. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagern, Betanken/Befüllen) ohne entsprechende Schutzvorkehrungen gegen einen Eintrag dieser Stoffe in den Boden, das Grundwasser oder ein Oberflächengewässer ist unzulässig. Das Betanken, das Reinigen und das Warten von Maschinen und Fahrzeugen darf nur auf befestigten Flächen

erfolgen. Auch dabei ist zu beachten, dass keine ablaufenden wassergefährdenden Stoffe in den Boden oder in Gewässer gelangen. Baumaschinen und Fahrzeuge sind ständig auf evtl. Öl- und Treibstoffverluste zu untersuchen.

18. Ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeiten sind unverzüglich zu binden, restlos aufzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Hierzu ist Ölbindemittel in ausreichender Menge bereitzuhalten.
19. Der schadlose Hochwasserabfluss der Gewässer muss zu jedem Zeitpunkt der Bauzeit gewährleistet sein. Im Hochwasserabflussprofil dürfen grundsätzlich keinerlei Gegenstände, auch nicht kurzfristig, gelagert werden. Der Wasserstand, die aktuelle Wetterlage und Niederschlagsvorhersage müssen täglich geprüft werden um ggf. erforderliche Sofortmaßnahmen in die Wege zu leiten. Notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr müssen jederzeit eingeleitet werden können. An arbeitsfreien Tagen und bei Arbeitsunterbrechungen ist die Baustelle im Überflutungsbereich regelmäßig zu kontrollieren. Die Kontrollen sind von fachkundigen Personen durchzuführen, die bei besonderen Vorkommnissen gefährliche Zustände erkennen und beseitigen können, bzw. die erforderlichen Sofortmaßnahmen in die Wege leiten können. Eine ständige telefonische Erreichbarkeit des zuständigen Bauleiters ist zu gewährleisten.
20. Eine rasche Einsaat der neu angelegten Dammabschnitte und Gewässerböschungen ist zum Schutz vor Erosion vorzusehen. Gegebenenfalls sind witterungsbedingt zusätzlich weitere Sicherungsmaßnahmen (z. B. Erosionsschutzgewebe/-matten aus Naturmaterialien) an den fertig gestellten Abschnitten einzuplanen.
21. Bis zur ausreichenden Festigung durch Bewuchs sind neugestaltete Gewässerabschnitte nach Hochwasserereignissen zu kontrollieren.
22. Gegebenenfalls vorhandene Fischereiberechtigte an den betroffenen Gewässerstrecken sind rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Baubeginn, schriftlich über das Vorhaben zu unterrichten. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Fischschäden sind im gegenseitigen Einvernehmen und in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung zu ergreifen.
23. Maßnahmen, die Ver- und Entsorgungseinrichtungen berühren, sind vor Baubeginn mit dem jeweiligen zuständigen Betreiber abzustimmen.
24. Die Führungslager der Schieber sowie die Schieber selbst sind so zu bemessen, dass die Schieber bei jedem Wasserstand und Zufluss leicht und einwandfrei bedient werden können.
25. Der Neubau von Durchlässen ist nach den Gestaltungskriterien zur Herstellung der Durchgängigkeit gemäß dem Leitfaden der LUBW „Durchgängigkeit für Tiere in Fließgewässern; Teil 4 – Durchlässe, Verrohrungen sowie Anschluss Seitengewässer und Aue“ zu planen und auszuführen (z. B. Einbringen von Sohlsubstrat, Anbindung Ober- und Unterwasser). Die Öffnungshöhe der Schütze ist in der Betriebsanweisung festzuhalten.
26. Der Abstand des Rechens zur Gewässersohle am Einlaufbauwerk des Durchlasses bei der Kreuzung Muhrbach/Aspichstraße soll mindestens 20 cm betragen.

-
27. Eine mindestens 20 cm starke Sohlsubstratauflage ist auf der gesamten Länge des neu gestalteten Muhrbachabschnitts einzubringen.
 28. Bei der Ausgestaltung des neuen Gewässerlaufs ist darauf zu achten, dass keine Sohlsprünge entstehen.
 29. Genutztes Fremdmaterial zur Erstellung von erforderlichen Fangedämmen und Rampen im Gewässer ist nach Fertigstellung der Maßnahmen vollständig aus dem Gewässerprofil zu entfernen. Sollte gewässereigenes Sediment genutzt werden, ist dieses nach Vorgabe der ökologischen Baubegleitung und in Abstimmung mit den Fischereiberechtigten zu entnehmen und abschließend zu belassen und/oder an geeigneten Stellen im Gewässer einzubringen.
 30. Gegebenenfalls erforderliche Trockenlegungen und Wasserhaltungen von Baufeldern haben so zu erfolgen, dass für andere keine Gefahren oder Nachteile entstehen können und die ökologischen Funktionen des Gewässers nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
 31. Neu anzulegende Böschungen am Gewässer sind nicht steiler als 1:2 zu profilieren.
 32. Um auch in Niedrigwasserzeiten eine ausreichende Wassertiefe im neu verlegten Gewässerabschnitt zu gewährleisten, ist im Gewässerbett möglichst eine Niedrigwasserrinne auszubilden.
 33. In den neu geschaffenen Gewässerrandstreifen sind nur standorttypische Gehölze und Sträucher anzupflanzen.
 34. Der Ausbau und die Tieferlegung der Aspichstraße zur möglichen gezielten Überflutung und Zuführung des überströmenden Wassers ins Becken sind so auszuführen, dass eine Unterspülung der Straße nicht zu erwarten ist.
 35. Die Entwässerungssituation der angrenzenden Grundstücke ist bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen. Erforderliche Anpassungen sind von der Vorhabenträgerin durchzuführen.
 36. **Die von naturschutzfachlicher Seite gewünschte Entwicklung von Totholz im Stauraum kann zu einer Ansammlung von Geschwemmsel und gegebenenfalls zu einer Blockade der Ablassbauwerke führen. Die Entwicklung von Totholz ist daher auf den Bereich oberhalb der Staulinie eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses (HQ100) zu beschränken und durch engmaschige Kontrollen zu begleiten.**
 37. Der Rückbau des Absturzes am Muhrbach (Ausgleichsmaßnahme) ist mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen.

Überwachung

38. Eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauüberwachung ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu ist ein Sachverständiger zu bestellen, der die Bauarbeiten hinsichtlich der plan- und vorschriftsmäßigen Ausführung überwacht. Der Sachverständige hat gegenüber dem Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, die plan- und ordnungsgemäße

Ausführung schriftlich zu bestätigen. Bei Feststellung von Mängeln sind Vorschläge zur Abhilfe zu unterbreiten. Der Sachverständige ist vor Baubeginn dem Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, schriftlich zu benennen.

39. Die Tragfähigkeit des Untergrundes und die Standsicherheit sämtlicher Bauteile der Betriebs- und Entlastungseinrichtungen sowie des Dammbauwerkes sind nachzuweisen und durch anerkannte Prüfengeure zu bestätigen. Die Nachweise sind der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
40. Für die Ausführung der konstruktiven, nicht genormten Bauteile ist der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn der statische Nachweis (Prüfstatik) einschließlich Konstruktionszeichnungen vorzulegen. Für anderweitige Bauten/Bauteile genügt eine Bestätigung des Herstellers, dass die gelieferten Fertigteile den einschlägigen Normen entsprechen.
41. Um zu gewährleisten, dass der Hochwasserdamm entsprechend den Forderungen des bodenmechanischen Gutachtens erstellt wird, sind für Erdarbeiten vorgeschriebene Eignungsprüfungen und Eigenüberwachungsprüfungen durchzuführen und deren Ergebnisse dem Antragsteller kontinuierlich mit dem Arbeitsfortschritt vorzulegen. Für die Begutachtung, Prüfung, Kontrollen und zugehörigen Probenahmen sowie deren Untersuchung und für die grundbauliche Beratung des Antragstellers während der Bauzeit ist ein anerkannter unabhängiger Grundbausachverständiger zu bestellen. Der Sachverständige ist vor Baubeginn dem Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, schriftlich zu benennen und hat gegenüber dem Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, die plan- und bedingungsgemäße Ausführung vor Abnahme des Bauwerkes schriftlich zu bestätigen.
42. Elektronische Überwachungseinrichtungen zur Messung der Abflüsse und des Wasserstandes sind an geeigneten Stellen der Bauwerke anzubringen. Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Hochwasserschutzmaßnahmen am Klinikum, insbesondere der Nutzung der Handwerkerstraße als Flutweg, sind die Maßnahmen auf dem Klinikgelände in die elektronische Überwachungstechnik des Beckens gegebenenfalls einzubinden und in der Betriebsanweisung zu berücksichtigen. Mindestens ein Pegel ist am Zulauf des Muhrbaches in die Verdolung oberhalb des Klinikums vorzusehen.
43. Je ein zusätzlicher Pegel ist an geeigneten Stellen oberhalb des Beckens an den Zuflüssen des Aspichbachs und des Muhrbaches vorzusehen, um die aktuelle Abflusssituation im Einzugsgebiet des HRB erfassen und beurteilen zu können. Ein weiterer Pegel ist an einer geeigneten Stelle unterhalb des Beckens vorzusehen, um die Abflussverhältnisse unterhalb des Beckens erfassen, beurteilen und dokumentieren zu können.
44. Für die laufende messtechnische Überwachung während des Baus und nach Inbetriebnahme sind außerhalb des Dammbauwerks mindestens drei nach Lage und Höhe unveränderliche Festpunkte anzulegen. Im mittleren Bereich der Dammkrone sind ebenfalls mindestens drei Punkte anzuordnen. Die Festpunkte sind auf Normalnull zu beziehen und an das Höhennetz des Landes anzuschließen. Sie dürfen durch die Baumaßnahme nicht zerstört werden. Bei der Lage der Vermessungspunkte sowie den Höhen- und Setzungsmessungen ist die Arbeitshilfe zur DIN 19700 mit den zugehörigen Ergänzungen zu beachten. Eine Fertigung des Höhen- und

Lageverzeichnisses der Messpunkte ist dem Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, vor dem Abnahmetermin vorzulegen. Im Verzeichnis müssen außerdem die Höhenangaben folgender Bauwerke enthalten sein:

- Kronenhöhe des Absperrbauwerks
- Schwellenhöhe (Abflusskontrollsporn) der Hochwasserentlastungsanlage
- Sohlhöhe des Ein- und Auslaufs des Grundablasses (Durchlassbauwerk)

45. Grundsätzlich sind im Konzept zur messtechnischen Überwachung des Hochwasserrückhaltebeckens die Empfehlungen des geotechnischen und dammbautechnischen Vorberichts zu Variante 4 vom 26. Februar 2019 (S. 15 und 16) zu berücksichtigen.
46. Im Bereich der südwestlichen Hangböschung besteht ein grundsätzliches Risiko einer Hangrutschung. Der Bereich ist daher beim Betrieb des Beckens mit hoher Sorgfalt zu kontrollieren. Das Konzept zur messtechnischen Überwachung muss zusätzlich eine geeignete Überwachung des durch Böschungsrutschungen gefährdeten Hanges sicherstellen, z. B. durch regelmäßig, insbesondere nach Einstau des Beckens, zu kontrollierende Setzungspegel. Die Überwachung der südwestlich gelegenen Hangböschung bei Beckenbetrieb sowie die Kontrolle der Setzungspegel ist in die Betriebsanweisung aufzunehmen.
47. Zusätzlich zu den elektronischen Messvorrichtungen ist ein Lattenpegel mit Anschluss des Pegelnullpunktes an die Festpunkte so anzubringen, dass der Wasserstand im Becken ungehindert abgelesen werden kann.
48. Ein weiterer Lattenpegel ist an den wasserseitigen Damm mit den Markierungen für einen 50-prozentigen und 75-prozentigen Einstau sowie für den Volleinstau anzubringen.

Abnahme

49. Gemäß § 78 Abs. 2 WG ist die Abnahme der gesamten Hochwasserschutzanlage erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat bei der Planfeststellungsbehörde die wasserrechtliche Abnahme zu beantragen. Die Planfeststellungsbehörde kann für die Bauüberwachung und die Bauabnahme besondere Sachverständige hinzuziehen.
50. Vor der Abnahme sind vorzulegen:
 - schriftliche Bestätigung der plan- und ordnungsgemäßen Ausführung des Sachverständigen zur Bauüberwachung
 - Nachweis der Tragfähigkeit des Untergrundes und Standsicherheit
 - schriftliche Bestätigung der plan- und ordnungsgemäßen Ausführung des Grundbausachverständigen
 - Fertigung des Höhen- und Lageverzeichnisses der Messpunkte
 - Beckenbuch mit Betriebsanweisung und Hochwasseralarm- und Einsatzplan
51. Zum Antrag auf Abnahme ist ein Programm zur Durchführung eines Probestaus gemäß DIN 19700 und der dazugehörigen Arbeitshilfe der LUBW zu erarbeiten und dem Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen. Bei

einem geeigneten natürlichen Regenereignis ist der abgestimmte Probestau möglichst bis $\frac{3}{4}$ des Vollstaus durchzuführen. Der Probestau ist zu dokumentieren und auszuwerten und die Ergebnisse sind innerhalb von drei Monaten unaufgefordert dem Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, zuzuleiten.

52. Vor Erteilung des Abnahmescheins darf die Anlage nur insoweit betrieben oder genutzt werden, als dies aus Gründen des öffentlichen Wohls unerlässlich ist.

Betrieb und Unterhaltung

53. Die jederzeitige Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft des Hochwasserrückhaltebeckens und der Objektschutzmaßnahmen am Klinikum sind durch Überwachung, Wartung und Instandsetzung sicherzustellen. Mängel und Störungen an den Anlagen sind ohne besondere Aufforderung umgehend zu beseitigen. Die Instandsetzungsarbeiten sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass die Sicherheit und Betriebsbereitschaft bei Hochwasserereignissen sichergestellt bleiben.
54. Mängel und Störungen, die nicht kurzfristig behoben werden können, sind entsprechend der Betriebsanweisung unverzüglich zu melden.
55. Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes, der Unterhaltung und der Überwachung des Hochwasserrückhaltebeckens hat der Betreiber einen Betriebsbeauftragten und Stauwärter sowie Vertreter zu bestellen und dem Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, schriftlich zu benennen. Ein etwaiger Wechsel ist jeweils unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
56. Der Betriebsbeauftragte ist für die Einhaltung und Durchführung aller wasserrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Planfeststellungsbeschlusses verantwortlich. Er hat die hierzu notwendigen Anweisungen an den Stauwärter, der mit der Bedienung und Wartung der Anlage zu betrauen ist, zu geben und deren Durchführung zu überwachen.
57. Betriebsbeauftragter, Stauwärter und ihre Stellvertreter haben sich mit den Unterlagen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb des HRB Münchhof erforderlich sind, vertraut zu machen und sind entsprechend fachlich zu schulen. Der Aufgabenbereich des Stauwärters und seine Verantwortlichkeit sind vom Betreiber durch eine „Dienstanweisung“ zu regeln.
58. Der Betreiber des Hochwasserrückhaltebeckens hat eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für den Betrieb, die Unterhaltung und die Überwachung der Anlage geregelt sind. Der Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens hat gemäß der Betriebsanweisung zu erfolgen. Der Betriebsanweisung sind folgende Unterlagen anzuschließen:
- Hochwasseralarm- und Einsatzplan
 - Anschriften- und Telefonverzeichnis
 - Dienstanweisung für den Stauwärter

-
59. Eine Fertigung der Betriebsanweisung ist dem Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, spätestens mit dem Antrag auf Abnahme vorzulegen.
60. Alle rechtlichen und technischen Vorgänge sind in einem Beckenbuch gemäß DIN 19700 und der dazugehörigen Arbeitshilfe der LUBW zusammenzufassen. Das Beckenbuch ist in zwei Teile zu gliedern, wovon Teil A die Planungs- und Bauunterlagen und Teil B die für den Betrieb und die Unterhaltung erforderlichen Unterlagen enthält. Zu den Betriebsunterlagen gehören die Betriebsanweisung und das Betriebstagebuch. Das Beckenbuch (Teil A und Teil B) ist jederzeit zugänglich im Büro des Betriebsbeauftragten aufzubewahren. Die Betriebsanweisung mit Hochwasseralarm- und Einsatzplan ist zusätzlich im Betriebsgebäude aufzubewahren. Eine Fertigung des Beckenbuchs ist dem Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, spätestens mit dem Antrag auf Abnahme vorzulegen.
61. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der planfestgestellten Unterlagen zu erstellen und immer aktuell zu halten. Das verbleibende Risiko einer Hangrutschung bei Hochwasserbetrieb ist in der Betriebsanweisung entsprechend zu berücksichtigen. Die Betriebsanweisung muss unter anderem die Speicherinhaltslinie des HRB und eine Abflusskurve (Wasserstands-Abfluss-Beziehung) je nach Schieberstellung und die Notentlastung enthalten. Die Objektschutzmaßnahmen auf dem Klinikumgelände sind ebenfalls in der Betriebsanweisung zu berücksichtigen.
62. Für das Hochwasserrückhaltebecken ist vom Stauwärter ein Betriebstagebuch zu führen, in das den staatlichen Aufsichtsstellen jederzeit Einsicht zu gewähren ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren. In dieses sind einzutragen:
- Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten
 - Niederschriften von Beckenschauen
 - Besondere Vorkommnisse (festgestellte Mängel, Reparaturen)
 - Überprüfung des Dammbauwerkes auf Setzungen und Verschiebungen
 - Überprüfung der Mess- und Regeleinrichtungen, der Schieber und sonstiger Verschließorgane
 - Kontrollmessungen
 - Pegelmessungen
 - Einstauzeiten mit allen wesentlichen Daten, betrieblichen Anordnungen und Eingriffen
63. Der Betriebsbeauftragte hat die Arbeiten des Stauwärters zu beaufsichtigen und das Betriebstagebuch monatlich einzusehen sowie gegenzuzeichnen.
64. Der Betreiber des Hochwasserrückhaltebeckens hat dem Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, jährlich zum 31. Januar des folgenden Jahres, einen Bericht über etwaige Einstauzeiten, Beobachtungen und deren Auswertung in einem Bericht zusammenfassend zu übersenden.
65. Über die regelmäßige Überprüfung der Anlage durch den Betreiber gemäß DIN 19700-11 und 19700-12 sowie die Arbeitshilfe der LUBW zur DIN 19700 ist alle 3 Jahre ein Sicherheitsbericht zu verfassen und dem Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, digital vorzulegen. Die messtechnische Überwachung der Bauwerke ist im Rahmen dieser Überprüfung ebenfalls auszuwerten. Sollte eine Beeinträchtigung der Sicherheit gegeben sein, so hat der
-

Bericht Empfehlungen zu enthalten, welche Sanierungs- und Anpassungsmaßnahmen zu ergreifen sind.

66. Ebenso alle 3 Jahre ist vom Betreiber eine Anlagenschau mit Beteiligung des Betriebsbeauftragten, des Stauwärters und der Unteren Wasserbehörde durchzuführen. Der Sicherheitsbericht ist vorab vorzulegen. Über die Schau ist vom Betreiber eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist digital und per Post dem Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, zu übersenden sowie gleichzeitig zum Betriebstagebuch zu nehmen. Der Betreiber hat im Rahmen der Beckenschau auch eine Schau der Hochwasserschutzmaßnahmen auf dem Klinikgelände, mit Beteiligung eines Beauftragten des Klinikums, zu veranlassen.
67. Nicht zugelassener Bewuchs ist im Zuge der Wartungsarbeiten zu beseitigen. Aufkommende Gehölze im gesamten Dammbereich sind zu entfernen (Durchdringung der Dichtung auf der Wasserseite, Deckwerkszerstörung auf der Luftseite).
68. Das Betreten des Absperrbauwerks und der sonstigen Bauwerke durch Unbefugte ist mit geeigneten Maßnahmen (z. B. Absperrung, Beschilderung) zu unterbinden. Der Dammkronenweg ist durch entsprechende Beschilderung und Abschränkung gegen unbefugten Verkehr zu sperren.
69. Die Pegelstände im HRB sind online zur Verfügung zu stellen. Für die Implementierung in FLIWAS ist Kontakt mit dem IT-Dienstleister Komm.ONE aufzunehmen über die E-Mail-Adresse: fliwas@komm.one.

Grundwasser (Bohrpfähle Brücke Aspichstraße)

70. Das Vorhaben ist plan- und bedingungsgemäß nach den DIN-Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
71. Sollten wider Erwarten Grundwasserhaltungen erforderlich werden, ist hierfür umgehend bei der unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
72. Für das Einbringen der Bohrpfähle dürfen nur Stoffe verwendet werden, die eine dauerhaft nachteilige Veränderung des Grundwassers ausschließen.
73. Die Bohrtiefe wird auf 8,00 m ab Bohrebene begrenzt.
74. Eine eventuell zu erstellende Sammelgrube für Überschusssuspension ist so auszubilden, dass das anstehende Wasser nicht versickern kann oder in schädigender Weise abfließt.
75. Mit Beton etc. durchmischter Baugrubenaushub ist ordnungsgemäß zu beseitigen.
76. Für Aufschüttungen und das Verfüllen aller Erdaufschlüsse (z. B. Bohrungen, Schürfgruben, Arbeitsräume und Rohrgräben) darf nur unbelastetes Material verwendet werden.

-
77. Beginn und Ende des Vorhabens sind dem Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, schriftlich mitzuteilen.
 78. Zur Einhaltung der für die Bauausführung maßgebenden Auflagen ist die beauftragte Firma bzw. das für die Bauleitung zuständige Ingenieurbüro von diesen in Kenntnis zu setzen.
 79. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe (z. B. Kraftstoffe, Öle, Fette, etc.) wie auch die Lagerung von Baustoffen innerhalb der Baustelle muss so erfolgen, dass eine Untergrundverunreinigung auszuschließen ist.
 80. Im Bereich der offenen Baugruben dürfen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden.

Bodenschutz

81. Aufgrund der massiven Eingriffe in das Schutzgut Boden muss eine bodenkundliche Baubegleitung erfolgen. Die Person, die diese Aufgabe ausführt, ist dem Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht – Sachgebiet Bodenschutz – vor Beginn der Baumaßnahmen zu benennen.

Naturschutz

82. Baubeginn und Bauende sind dem Landratsamt Rastatt – Untere Naturschutzbehörde – rechtzeitig im Voraus, mindestens jedoch 7 Tage vorher, schriftlich per E-Mail (naturschutz@landkreis-rastatt.de) anzuzeigen.
83. Um die ausreichende Beachtung artenschutzrechtlicher Belange und möglicher Problemstellungen sicherzustellen sowie im Hinblick auf eine naturverträgliche Bauausführung, ist der Bauleitung vor Ort ein entsprechend geeignetes Fachbüro zur Seite zu stellen (Ökologische Baubegleitung).
 - a. Das Büro ist dem Landratsamt Rastatt - Untere Naturschutzbehörde - vor Baubeginn schriftlich per E-Mail (naturschutz@landkreis-rastatt.de) zu benennen.
 - b. Neben der Dokumentation der Arbeiten sowie der Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs-, Kompensations-, CEF- und Ersatzmaßnahmen sowie den nachfolgenden Nebenbestimmungen hat dieses Büro die ökologisch einwandfreie Bauausführung gegenüber dem Landratsamt Rastatt - Untere Naturschutzbehörde - zu bestätigen.
 - c. Zu Beginn der Baumaßnahme ist die Baufirma durch die Ökologische Baubegleitung einzuweisen. In Abhängigkeit des Baufortschritts sind mit der Ökologischen Baubegleitung weitere Termine festzulegen. Falls erforderlich, sollte dies auch die Teilnahme an Baubesprechungen beinhalten.
 - d. Das Landratsamt Rastatt - Untere Naturschutzbehörde - ist unverzüglich durch die Ökologische Baubegleitung zu informieren, wenn es zu möglichen Problemstellungen sowie ggf.

zu Verstößen kommt oder wenn die Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs-, Kompensations-, CEF- und Ersatzmaßnahmen sowie der nachfolgenden Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden kann.

- e. Dem Landratsamt Rastatt - Untere Naturschutzbehörde - sind die Ergebnisse der Ökologischen Baubegleitung in Form folgender aussagekräftiger Berichte unaufgefordert vorzulegen:
- Kurzberichte inkl. kurzer Fotodokumentation in einem Abstand von 3 Monaten ab Beginn der Arbeiten und
 - Abschlussbericht inkl. Fotodokumentation innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Arbeiten.

Bei den Berichten ist besonderes Augenmerk auf die vorgesehene Art der Baumrodung, die Fischbestandsbergung im Aspich- und Muhrbach, die Arbeiten an diesen Gewässern sowie auf das Ausbringen der Nistkästen zu legen. Zudem ist sicherzustellen, dass es zu keinen stofflichen Einträgen in die Gewässer kommt und dass eine Bodenüberwachung durchgeführt wird.

84. Die in den Planunterlagen dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V1, V2, V3, V4, V5, V6 und V7, Ausgleichsmaßnahmen A1, A2, A3, A4, A5, A6, A7, A8, A9, A10 und A11, Kompensationsmaßnahmen K1 und K2, CEF-Maßnahmen CEF1 und CEF2 sowie Ersatzmaßnahmen (siehe S. 85 – 91 UVS mit LBP inkl. Maßnahmenblätter und nachgereichten Ergänzungen und Korrekturen) sind vollständig und unter Berücksichtigung folgender Ergänzungen umzusetzen:
- a. Die Maßnahme V4 (Umgang Oberboden) ist bis zum Ende des Baustellenbetriebs durchzuführen.
 - b. Bei der Maßnahme A1 (Pflanzung Einzelbäume) sind die Bäume nach der 4-jährigen Entwicklungspflege dauerhaft zu erhalten und bei Abgang oder Verlust zu ersetzen.
 - c. Bei der Maßnahme A4 (Anlage von Nasswiese) ist bei der Wahl des Saatguts zertifiziertes Saatgut aus dem Produktionsraum 6 „Südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben“, Ursprungsgebiet 9 „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ zu verwenden.
 - d. Bei der Maßnahme A5 (Anlage Fettwiese Mittlerer Standorte) ist bei der Wahl des Saatguts zertifiziertes Saatgut aus dem Produktionsraum 6 „Südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben“, Ursprungsgebiet 9 „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ zu verwenden.
 - e. Bei der Maßnahme A6 (Anlage Magerwiese mittlerer Standorte) ist bei der Wahl des Saatguts zertifiziertes Saatgut aus dem Produktionsraum 6 „Südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben“, Ursprungsgebiet 9 „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ zu verwenden.

-
- f. Bei der Maßnahme A9 (Anlage Ausdauernde Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte) ist bei der Wahl des Saatguts zertifiziertes Saatgut aus dem Produktionsraum 6 „Südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben“, Ursprungsgebiet 9 „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ zu verwenden.
 - g. Bei der Maßnahme A10 (Anlage Gebüsch aus nicht heimischen Straucharten – Zierstrauchpflanzung -) sind die Bäume nach der 4-jährigen Entwicklungspflege dauerhaft zu erhalten und bei Abgang oder Verlust zu ersetzen.
 - h. Bei der Maßnahme A11 (Anlage Hecke mit naturraum- oder standortuntypischer Artenzusammensetzung) sind die Bäume nach der 4-jährigen Entwicklungspflege dauerhaft zu erhalten und bei Abgang oder Verlust zu ersetzen.
 - i. Bei der Maßnahme K1 (Anlage Fettweide mittlerer Standorte) ist bei der Wahl des Saatguts zertifiziertes Saatgut aus dem Produktionsraum 6 „Südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben“, Ursprungsgebiet 9 „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ zu verwenden.
 - j. Bei der Maßnahme K2 (Anlage Fettweide mittlerer Standorte) ist bei der Wahl des Saatguts zertifiziertes Saatgut aus dem Produktionsraum 6 „Südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben“, Ursprungsgebiet 9 „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ zu verwenden.
 - k. Bei der Maßnahme CEF1 (Maßnahmen Fledermäuse) sind die Fledermauskästen neben der jährlichen Begehung zur Kontrolle auf ihre Funktionalität und Reinigung darüber hinaus bei Beschädigung oder Verlust umgehend zu ersetzen.
 - l. Bei der Maßnahme CEF2 (Maßnahmen Vögel) sind die Vogelnistkästen neben der jährlichen Begehung zur Kontrolle auf ihre Funktionalität und Reinigung darüber hinaus bei Beschädigung oder Verlust umgehend zu ersetzen.
85. Die Ausgleichsmaßnahmen A1, A2, A3, A4, A5, A6, A7, A8, A9, A10 und A11, die Kompensationsmaßnahmen K1 und K2 sowie die CEF-Maßnahmen CEF1 und CEF2 sind dauerhaft, d.h. solange der Eingriff besteht, zu erhalten und zu pflegen.
86. Die Ausgleichs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen auf Flächen, die sich nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin befinden, sind dinglich, durch Eintragung in das Grundbuch (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) abzusichern. Die Grundstückseigentümer und deren Rechtsnachfolger haben sich dauerhaft zu verpflichten, die Umsetzung und die Unterhaltungspflege der Ausgleichs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen zu dulden.
87. Die Eintragung in das Grundbuch hat vor Umsetzung der Ausgleichs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen zu erfolgen und ist dem Landratsamt Rastatt - Untere Naturschutzbehörde – unaufgefordert nachzuweisen. Der Inhalt des Dienstbarkeitsvertrags, welcher der Eintragung in das Grundbuch zugrunde liegt, ist im Vorfeld mit dem Landratsamt Rastatt - Untere Naturschutzbehörde - abzustimmen.
-

-
88. **Erhalt Auwald und Entwicklung Alt- und Totholz**
Der Eingriff in den Auwald ist so gering als möglich zu halten, da der Erhalt des baumhöhlenreichen Auwaldes unter anderem für Vögel und Fledermäuse aus artenschutzfachlicher Sicht von großer Bedeutung ist. Darüber hinaus ist die Entwicklung von Alt- und Totholz, soweit gefahrlos möglich, als Kompensation für den Verlust von Höhlenbäumen anzustreben und dadurch auszugleichen (siehe S. 43 Bestandsaufnahme, Artenschutzrechtliche Beurteilung sowie Aktualisierung und Plausibilisierung).
89. **Erhalt Gehölze**
Zur Gewährleistung der funktionellen Kontinuität der Leitstrukturen am Aspichbach sind die Gehölzbestände um das geplante Dammbauwerk so zu erhalten, dass Fledermäuse zumindest um das Dammbauwerk herumgeleitet werden und die Flugroute nicht unterbrochen wird (siehe S. 43 Bestandsaufnahme, Artenschutzrechtliche Beurteilung sowie Aktualisierung und Plausibilisierung).
90. **Bauzeiten und Rodungszeiten**
Alle baubedingten Maßnahmen sowie die Rodung der Bäume und Gebüsche müssen außerhalb der Brutzeit und damit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden (siehe S. 43 Bestandsaufnahme, Artenschutzrechtliche Beurteilung sowie Aktualisierung und Plausibilisierung, S. 14 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung).
91. **Beginn Baumaßnahmen**
Um Vögel daran zu hindern, in der Nähe des Baufeldes zu brüten, ist mit den Baumaßnahmen vor Beginn der Brutzeit und damit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zu beginnen, um die Tiere rechtzeitig vergrämen zu können (siehe S. 43 Bestandsaufnahme, Artenschutzrechtliche Beurteilung sowie Aktualisierung und Plausibilisierung, S. 14 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung). Diese Maßnahme ist notwendig, um eine erhebliche Störung der Vogelwelt während der empfindlichen Brutzeit zu verhindern.
92. **Einsaat des Dammes und sonstiger beeinträchtigter Flächen**
Eine Einsaat des Dammes und sonstiger beeinträchtigter Flächen ist, soweit technisch möglich, mit regionalen, blüten- und artenreichen Saatmischungen als Ersatz verlorener Nahrungshabitate von Star und anderen Vogelarten zu entwickeln. Eine geeignete Pflege in Form einer einmaligen Mahd mit Abräumen muss sowohl auf den neu eingesäten Wiesen sowie zusätzlich zur Beweidung auf der Fettweide sichergestellt werden (siehe S. 43 Bestandsaufnahme, Artenschutzrechtliche Beurteilung sowie Aktualisierung und Plausibilisierung). Für die Anlage ist zertifiziertes Saatgut aus dem Produktionsraum 6 „Südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben“, Ursprungsgebiet 9 „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ zu verwenden.
93. **Forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen**
Für die im Rahmen der forstrechtlichen Waldumwandlung erforderliche Ersatzaufforstung mit dem Biotoptyp Eichen-Sekundär-Wald (56.40) sind die Baumarten vor Durchführung der Pflanzmaßnahmen mit dem Landratsamt Rastatt – Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen.

94. Monitoringprogramm

- a. Der Umfang des Monitorings zur Dokumentation der Entwicklung der wiederhergestellten Wiesen und Weiden in Form von Vegetationsaufnahmen ist vorab mit dem Landratsamt Rastatt - Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen.
- b. Im Rahmen des Monitoringprogramms ist eine Erfolgskontrolle im 1., 5. und 15. Jahr nach Umsetzung der Maßnahmen durchzuführen, um auch mittelfristig Aussagen zum Erfolg der Maßnahmen treffen zu können. Dem Landratsamt Rastatt - Untere Naturschutzbehörde - ist hierüber jeweils zum Jahresende unaufgefordert ein Kurzbericht inkl. aussagekräftiger Fotodokumentation vorzulegen. Dies umfasst die Ausgleichsmaßnahmen A1, A3, A4, A5, A6, A7, A8, A10 und A11, die Kompensationsmaßnahmen K1 und K2, die CEF-Maßnahmen CEF1 und CEF2 und die Ersatzmaßnahme (Herstellung einer lichten Waldzone, siehe S. 91 UVS mit integriertem LBP).

Landwirtschaft

95. Die Flächeninanspruchnahme während der Bauphase ist auf ein Minimum zu reduzieren.
96. Die Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen sind für entgangene Förder- und Ausgleichsleistungen aufgrund der temporären Flächeninanspruchnahme während der gesamten Bauphase zu entschädigen.
97. Während der Baumaßnahmen muss die Zufahrt zu allen angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen gegeben sein.
98. Die Einstaufläche des Rückhaltebeckens sowie die Böschungen der Dammwände sind nach Abschluss der Arbeiten wieder, soweit möglich, der landwirtschaftlichen Nutzung zurückzuführen. Bei der Ausgestaltung des Bauwerks ist zu berücksichtigen, dass nach Möglichkeit eine Querung des Damms durch Weidevieh möglich sein soll, um auch an die nördlich liegenden Weideflächen zu gelangen. Die Steigung der Böschungen soll eine Beweidung ermöglichen (Großvieh ausgenommen, da dies auf der Dammfäche nicht zulässig ist).
99. Eine Beweidung der als Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen großflächigen Nasswiesen, Fettwiesen, Magerwiesen und Fettweiden im gesamten Dammbereich und dem Rückhaltebecken muss möglich sein.
100. Der Beginn der Maßnahme ist rechtzeitig mit den betroffenen Bewirtschaftern der landwirtschaftlichen Flächen abzustimmen, damit diese die Bewirtschaftung der Flächen entsprechend organisieren können.

Forst (Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion)

101. Mit der Waldumwandlung ist bis spätestens **1. März 2026** zu beginnen. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.

-
102. Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden bzw. derzeit forstlich benötigten Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese unverzüglich, mindestens jedoch jährlich zu beheben. Diesbezüglich hat sich die Vorhabenträgerin regelmäßig und rechtzeitig mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde abzustimmen.
 103. Zum Ausgleich für den Verlust an Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes ist als Ausgleichsmaßnahme die Ersatzaufforstung im Umfang von ca. 1,0 ha auf den Flurstücken Nr. 6380, 6379 und 6378 der Gemarkung Ottersweier-Unzhurst umzusetzen.
 104. Die Ausgleichsmaßnahmen sind bis spätestens 3 Jahre nach Beginn des Vorhabens in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde durchzuführen. Ein Nachweis der erfolgreichen Durchführung der Maßnahmen (Abnahme gesicherte Kultur) ist bis spätestens **1. März 2028** über die untere Forstbehörde vorzulegen.
 105. Mit dem Eingriff in die Waldbestände zur Verwirklichung des Vorhabens darf erst begonnen werden, nachdem die Untere Forstbehörde die Flächen hierfür freigegeben hat. Dies ist der Forstdirektion anzuzeigen.
 106. Mit den betroffenen Waldbesitzern ist ein privatrechtlicher Vertrag zum Ausgleich für den Verlust und die Beeinträchtigungen der Waldflächen sowie die damit einhergehenden Wertverluste und notwendigen Waldumbaumaßnahmen zu schließen.

Baurecht (Stadt Bühl)

107. Vor Baubeginn zur Errichtung des Betriebsgebäudes muss die Baufreigabe der unteren Baurechtsbehörde (Stadt Bühl - Baurecht) vorliegen.
108. Vor Baufreigabe für das Betriebsgebäude sind der Stadt Bühl - Baurecht - (baurecht@buehl.de) der Standsicherheitsnachweis nach § 10 Abs. 2 LBOVVO sowie sämtliche Ansichtspläne vorzulegen.
109. Vor Baufreigabe ist ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen (§ 42 Abs. 1 LBO).
110. Die Schnurgerüsteinmessung und die Festlegung der Höhenlage haben durch einen Sachkundigen zu erfolgen. Hierfür ist vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten der Nachweis vorzulegen (§ 59 Abs. 3 LBO).
111. Die in den Plänen mit „T 90“ bezeichneten Türen sind feuerbeständig und selbstschließend nach DIN 18081 auszuführen. Mit einem Hinweisschild gemäß DIN 4066 ist beidseitig auf diese Brandschutztür hinzuweisen (Brandschutztür - verkeilen, verstellen, festbinden o. ä. verboten).

Landesbetrieb Gewässer, Regierungspräsidium Karlsruhe

112. Vor Inbetriebnahme bzw. zur Aktualisierung der Hochwasseralarm- und Hochwassereinsatzpläne ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Landesbetrieb Gewässer, einzubeziehen.

IV. Hinweise

Allgemein

1. Für die im Rahmen der Umsetzung des Plans erforderlichen Maßnahmen, die in den Grundwasserkörper eingreifen (z. B. Grundwasserhaltung, Spundwände, Setzungspegel), ist rechtzeitig vorher ein separater Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis einzureichen. Davon ausgenommen ist die Bohrpfahlgründung für die Brücke im Zuge der Aspichstraße, da die wasserrechtliche Erlaubnis mit diesem Bescheid erteilt wird.
2. Zur Herstellung des vollständigen, im Hochwasserschutzkonzept dargelegten Hochwasserschutzes sind zusätzlich zum vorgelegten Plan die Maßnahmen zum Ausbau des Dorfbachs vom Abzweigungsbauwerk bis westliche Hauptstraße und die Engstellenbeseitigung im östlichen Ortskernbereich zeitnah umzusetzen.
3. Wir weisen darauf hin, dass ca. 430 m oberhalb des zu beseitigenden Absturzes im Muhrbach (Ausgleichsmaßnahme) ein weiterer Absturz an der Entnahmestelle für Löschwasser auf Höhe des Hauses Hornisgrinde (Klinikum Mittelbaden) vorzufinden ist. Es wird empfohlen, auch dort die ökologische Durchgängigkeit herzustellen, um die Wirksamkeit der im Plan dargestellten Rückbaumaßnahme zu erhöhen.
4. Mit Vorlage der Ergebnisse aus den Starkregenuntersuchungen im Bereich und im Umfeld des Betriebsgeländes des Klinikums Mittelbaden, Einrichtung Hub, empfehlen wir der Betreiberin, entsprechende Objektschutzmaßnahmen in Absprache mit der Gemeinde Ottersweier zum Schutz vor Starkregenabflüssen zu treffen.
5. Nach § 65 WG gelten u. a. Gebiete, die auf der Grundlage einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden, als Überschwemmungsgebiete, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf. Hiermit wird insbesondere der dem Hochwasserrückhaltebecken zuzuordnende Einstaubereich bis zum außergewöhnlichen Stauziel (167,13 m+NN) nach Bestandskraft des Bescheides und Fertigstellung des Hochwasserrückhaltebeckens zum Überschwemmungsgebiet. Auf die dann zusätzlich geltenden Regelungen nach § 78 WHG wird hingewiesen.
6. Der ordnungsgemäße Betrieb der Baustelle und die ordnungsgemäße Ausführung der Bauten und Anlagen sind eigenverantwortlich (§ 78 WG Abs. 1 Satz 1) sicherzustellen.
7. Für die Standsicherheit, Dauerhaftigkeit und Verkehrssicherheit der baulichen Anlagen haftet die Vorhabenträgerin.
8. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur planmäßigen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht.

Untere Naturschutzbehörde

9. Die Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf der beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulingsarten kommt mit wenigen Exemplaren im avisierten Staubereich und sehr zahlreich auf den Grundstücken Flst.Nrn. 3970, 3969, 3967, 3957/1, 3956, Gemarkung Ottersweier am nördlichen Rand des Untersuchungsgebiets vor. Als Maßnahme zur Förderung der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge wird aus fachgutachterlicher Sicht auf den Grundstücken Flst.Nrn. 3970, 3969, 3967, 3957/1 und 3956 eine Umstellung der derzeitigen Bewirtschaftung auf zweischürige Nutzung mit Mähterminen vor dem 15. Juni und nach dem 1. September empfohlen. Eine Umstellung wäre aus naturschutzfachlicher Sicht zu begrüßen.
10. Sollten die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen aus unvorhergesehenen Gründen nicht den Vorgaben entsprechend ausgeführt werden können, so bleibt es dem Landratsamt Rastatt - Untere Naturschutzbehörde - vorbehalten, Minimierungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen festzulegen oder eine Ersatzzahlung zu erheben.

Forstdirektion

11. Die dauerhaft umgewandelten vorgenannten Waldflächen scheiden nach Vollzug der Umwandlung aus dem Waldverband aus.
12. Entspricht der Bodenzustand der Ausgleichsfläche nicht den Mindestforderungen, so kann die Herstellung des erforderlichen Zustands in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde auf Kosten des Rekultivierungspflichtigen verlangt werden.
13. Für die festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen dürfen keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden. Dies ist eine Grundvoraussetzung für die Anrechnung der Maßnahmen als forstrechtlicher Ausgleich im Sinne von § 9 Abs. 3 LWaldG.

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Freiburg (LGRB)

14. Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Lösslehm, Holozänen Abschwemmmassen und Auensanden, welche die Gesteine der Trias überlagern.
15. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes im Bereich der Auensande ist zu rechnen. Gegebenenfalls vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.
16. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens im Bereich der Holozänen Abschwemmmassen und des Lösslehms ist zu rechnen.

-
17. Das LGRB geht davon aus, dass im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchgeführt werden/wurden und dass eine den Baumaßnahmen angemessene ingenieurgeologische Betreuung (inkl. der Ingenieurbauwerke) während der Bauzeit stattfinden wird.
 18. Die Thermalwasserbohrung Hubbad Ottersweier (LGRB-Nr. BO 7314/315) befindet sich in der Nähe des Plangebietes. Aus hydrogeologischer Sicht ist nicht gänzlich auszuschließen, dass die Thermalwasserbohrung im hydraulischen Einflussbereich des geplanten HRB Münchhof liegt.

Landesamt für Denkmalpflege (LAD)

19. Das Bauvorhaben tangiert randlich das Kulturdenkmal Kreispflegeanstalt, ehem. Bad in der Hub (Sachgesamtheit). Sollten Maßnahmen am oder im unmittelbaren Umfeld des Kulturdenkmals (KD) geplant sein, so ist dies frühzeitig mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen.
20. Im Planungsgebiet befinden sich die mittelalterliche/frühneuzeitliche Badeanlage Hub (MA 6, ADAB-Id. 102274946) und eine mittelalterliche/frühneuzeitliche Mühle mit Mühlkanal (MA 12, ADAB-Id. 111118004), beides KD nach § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Am Erhalt der ausgewiesenen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Bauvorhaben in diesem Bereich bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung (§ 8 DSchG).
21. Einer Bebauung des Areals kann seitens der Archäologischen Denkmalpflege ggf. nur unter der Auflage bauvorgreifender archäologischer Ausgrabungen zugestimmt werden. Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch eine Grabungsfirma die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. längere Zeit in Anspruch nehmen kann.
22. Die Kostentragungspflicht für die genannten Maßnahmen liegt beim Bauherren (§ 6 Abs. 2 DSchG). Zur Klärung der Rahmenbedingungen etwaig notwendiger Rettungsgrabungen ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Bauherrn und dem LAD abzuschließen.
23. Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der jeweiligen Erschließungsmaßnahme Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen dazu unter <http://www.denkmalpflegebw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html>.
24. Es wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des

vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Ref. 84.2, ArchaeologieLADKA@rps.bwl.de.

Stadt Bühl – Baurecht

25. In Räumen, die nur zeitweise genutzt werden und in denen sich elektrische Geräte bzw. Brandlasten befinden, wird die Installation von Rauchmeldern empfohlen.

V. Zurückweisung von Einwendungen

Die von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange geäußerten Forderungen, Bedenken und Hinweise werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Änderungen und Ergänzungen der festgestellten Planunterlagen oder durch Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

B. Begründender Teil

I. Vorhaben und Verfahren

Vorhaben

Der Plan der Gemeinde Ottersweier ist eine von mehreren vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen eines Hochwasserschutzkonzepts zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes für ein Bemessungshochwasser mit einer Wiederkehrzeit von 100 Jahren (TN = 100a).

Zentrale Maßnahme des Plans ist die Herstellung des neuen HRB Münchhof. Dies soll die Gewässer Aspichbach und Muhrbach im Hochwasserfall entlasten, wobei bisher lediglich der Aspichbach dem geplanten HRB zufließt. Im Bereich des geplanten Durchlassbauwerks wird der Aspichbach auf kurzer Strecke aus dem bisherigen Gewässerbett verlegt. Für den Muhrbach ist im Zusammenhang mit den geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen beim Klinikum Mittelbaden Hub ein Gewässerausbau mit neuer Hochwasserentlastungsrinne vorgesehen, wodurch der Hochwasserabfluss des Gewässers (ab ca. 1-1,5 m³/s) unter der Aspichstraße hindurch anteilig dem HRB zugeführt wird.

Zur Herstellung des HRB ist ein Damm ausgehend im Norden von der Aspichstraße Richtung Südwesten bis zum Aspichbach mit einer Länge von ca. 480 m zu errichten. Ebenfalls vorgesehen ist ein Dammkronenweg mit Wendepunkt am südlichen Ende sowie ein Unterhaltungsweg. Zur Gewährleistung der terrestrischen sowie aquatischen Durchgängigkeit soll das Grundablassbauwerk als offenes

Bauwerk in Form eines U-förmigen massiven Stahlbetonbauwerks ausgeführt werden. In das Grundablassbauwerk ist eine Hochwasserentlastungsschwelle integriert. Das Kombinationsbauwerk hat eine lichte Breite von 10 m und eine Länge von 60,4 m.

Zusätzlich ist nordöstlich des Kombinationsbauwerks eine zweite Hochwasserentlastungsanlage mit einer Breite von 30 m geplant, an welche am luftseitigen Böschungsfuß eine Ablaufrinne mit 4 m Breite anschließt. Kleinere Abflüsse ($HQ \leq 200a$) können schadlos über die Ablaufrinne abgeführt werden. Bei höheren Abflüssen werden die westlich angrenzenden Grünflächen (ohne landwirtschaftliche Nutzung) überflutet.

Zur Vergrößerung des Stauvolumens wird der nördliche Beckenstaubereich abgegraben. Der Bodenaushub soll für den Dammbau verwendet werden. Detaillierte Angaben finden sich im Ergänzungsbericht zum Bodenmanagementkonzept.

Die Klassifizierung des HRB ergibt ein mittleres HRB. Die maßgeblichen Kenndaten des HRB sind im Tenor dieses Bescheids dargestellt.

Ebenfalls Teil der Planung ist der Ausbau des Muhrbachs unmittelbar unterhalb des Auslaufs der Verdolung im Bereich des Klinikums Mittelbaden Hub. Insbesondere gehört dazu der Neubau der Hochwasserentlastungsrinne zwischen dem Auslauf der bestehenden Verdolung des Muhrbachs sowie der Aspichstraße. Vom Verdolungsauslauf ausgehend werden der Muhrbach sowie die neue Hochwasserentlastungsrinne auf einer Länge von 64 m in einem Gerinne geführt.

An der Kreuzung des Muhrbachs mit der Aspichstraße sind ein Durchlass (DN 2000) sowie ein Einlaufbauwerk geplant. Letzteres beinhaltet einen Schieber zur Drosselung der Wassermenge sowie einen Rechen zum Schutz gegen Verklausung.

Zusätzlich sind verschiedene Hochwasserschutzmaßnahmen sowie Objektschutzmaßnahmen auf dem Gelände des Klinikums Mittelbaden Hub vorgesehen. Diese stellen sicher, dass der Hochwasserabfluss des Muhrbach in das geplante HRB eingeleitet wird und schützen zudem das Klinikgelände vor Hochwasserschäden. Insbesondere geplant sind z. B. der Bau von Leiteinrichtungen (Hochwasserschutzmauer), die Hochwassersicherung der Handwerkerstraße zur Nutzung als Flutweg und die teilweise Anhebung des Geländes sowie der Zufahrtsstraße.

Die Planung beinhaltet außerdem weitere Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutzkonzept umgesetzt werden müssen. Hierzu gehören insbesondere der Ausbau und die Tieferlegung der Aspichstraße sowie der Umbau eines Absturzes im Muhrbach westlich der Aspichstraße und der Neubau einer Brücke über den Muhrbach im Zuge der Aspichstraße. Außerdem sollen der Parkplatz beim Klinikum Mittelbaden Hub neugestaltet sowie verschiedene Versorgungsleitungen verlegt oder neu angeschlossen werden.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet Bühlertal. Zudem sind 10 geschützte Biotop sowie ein Waldbiotop tangiert. Das Wasserschutzgebiet zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Landmatt des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung Bühlertal grenzt an das Planungsgebiet an. Der Bereich des Klinikums Mittelbaden Hub liegt teilweise in einem Überschwemmungsgebiet (HQ100).

Verfahren

Die Gemeinde Ottersweier als Vorhabenträgerin hat mit Datum vom 19. Dezember 2022 die entsprechenden Planunterlagen inklusive Umweltverträglichkeitsstudie vorgelegt. Die Unterlagen wurden mit Ergänzungsbericht zum Bodenmanagement vom 28. März 2023, einer Ergänzung zum forstrechtlichen Ausgleich vom 17. Mai 2023 sowie den naturschutzrechtlichen Anträgen vom 31. August 2023 vervollständigt. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau im Sinne von § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), der gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bedarf.

Aufgrund der absehbaren Auswirkungen des Vorhabens auf verschiedene Umweltschutzgüter wurde auf Antrag der Vorhabenträgerin von einer nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Ziffer 13.18.1 UVPG erforderlichen allgemeinen Vorprüfung abgesehen. Für das Vorhaben besteht die UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 3 UVPG). Das Scoping-Verfahren wurde mit Anhörung vom 17. Juni 2019 durchgeführt und am 29. August 2019 abgeschlossen, wobei die Pflicht zur Durchführung einer UVP-Prüfung festgestellt wurde (§ 5 UVPG).

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Bundes- oder Landesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 LVwVfG).

Die Planfeststellung ersetzt somit die erforderlichen naturschutzrechtlichen Entscheidungen (Befreiungen/Ausnahmen) sowie die Baugenehmigung für das Betriebsgebäude und die Waldumwandlungsgenehmigung sowie die Aufforstungsgenehmigung (s. Ziffer I. 5.)

Weiterhin gilt: Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis. Die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für das Einbringen der Bohrpfähle zur Gründung der Brücke über den Muhrbach im Zuge der Aspichstraße wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die geplante Herstellung der Grundwassermessstellen (Setzungspegel), die geplante Grundwasserhaltung und die Einbringung einer Spundwand sind rechtzeitig vor geplantem Baubeginn beim Landratsamt Rastatt – Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht – zu beantragen. Diese Maßnahmen können aufgrund noch nicht abgeschlossener Planung nicht mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden.

Die betroffenen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzverbände wurden mit Schreiben vom 31. März 2023 über das Vorhaben informiert. Die Planunterlagen wurden ihnen zur Verfügung gestellt und Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Die Planunterlagen inklusive Umweltverträglichkeitsstudie wurden in der Gemeinde Ottersweier vom 11. April bis einschließlich 10. Mai 2023 öffentlich zur Einsicht ausgelegt. Über die öffentliche Auslegung wurde zuvor im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ottersweier vom 6. April 2023 informiert. Nicht ortsansässige Betroffene wurden von der Gemeinde Ottersweier benachrichtigt (§ 73 Abs. 5 S. 3 LVwVfG). Die einmonatige Einwendungs- und Äußerungsfrist gemäß § 21 UVPG lief bis einschließlich 10. Juni 2023. Es wurden weder von der Öffentlichkeit, noch von den nach § 6 Abs. 2 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beteiligten Umweltverbänden Bedenken oder Einwendungen vorgetragen.

Zusätzlich wurde das Vorhaben ab dem 6. April 2023 auf der Website der Landkreises Rastatt inklusive Planunterlagen und Umweltverträglichkeitsstudie veröffentlicht. Eine Einstellung im UVP-Portal des Landes Baden-Württemberg ist am 11. April 2023 erfolgt.

Auf eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) konnte gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 2 LVwVfG verzichtet werden, da kein Beteiligter Einwendungen gegen die Maßnahme erhoben hat. Die Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben – teilweise unter Benennung von Nebenbestimmungen und Hinweisen – zugestimmt.

Lediglich vonseiten des Landwirtschaftsamts wurden Bedenken bezüglich der vorgesehenen Fläche für die Ersatzaufforstung auf Gemarkung Ottersweier-Unzhurst vorgetragen (siehe IV.).

II. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Nach § 24 Abs. 1 UVPG hat die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage der Verfahrensunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 des UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter), einschließlich der Wechselwirkungen zu erarbeiten. Bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs wurden die von den Verfahrensbeteiligten erhobenen Anforderungen berücksichtigt.

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Im Untersuchungsgebiet (UG) liegen Teile des Wohngebiets Münchhof und Wohnbebauung des Ortsteils Hub. Der Damm wird in einem Abstand von wenigen hundert Metern bis etwa 50 m zu den Wohngebieten errichtet. Aspich-, Schwarzwald-, Hubstraße und L 83 werden voraussichtlich als Zufahrtsstraßen zum Baustellengelände dienen. Beim umzugestaltenden Parkplatz des Klinikums an der Aspichstraße liegt das Haus Augusta-Sibylla. Das Kreispflegeheim Hub bietet neben der Möglichkeit von Kurzzeit- und Dauerpflege auch Wohnraum für psychisch erkrankte Menschen.

Die Immissionswerte zum Schutz gegen Lärm liegen bei Krankenhäusern, Kurgebieten oder Pflegeanstalten im Vergleich zu Wohn- und Mischgebieten niedriger. Aus diesem Grund wurde während der Bauphase das Klinikumgelände mit einer „sehr hohen“ und das Wohngebiet mit einer „hohen“ Empfindlichkeit eingestuft.

In der Bauphase wird im Sondergebiet „Kreispflegeheim Hub (Klinikum Mittelbaden)“ das Parkgelände betroffen sein. Der Muhrbach wird umgestaltet und ein Abzweigbauwerk hergestellt, über das bei Hochwasser das Rückhaltebecken beschickt wird. Im Norden des Klinikums werden zum Objektschutz Schutzmauern errichtet, eine Straße verlegt und das Gelände teilweise aufgeschüttet. Der Ortsteil Hub wird nur während der Bauphase mittelbar tangiert. In dieser Zeit ist von LKW-Verkehr über die Hubstraße mit entsprechendem Lärm, Erschütterungen und Stäuben auszugehen, was sowohl das Wohngebiet als auch das Klinikumgelände betrifft.

Während der Bauphase ist das Haus „Augusta-Sibylla“ (Aspichstraße 1) beim Klinikum-Parkplatz von Lärm- und Staubimmissionen betroffen. Gegebenenfalls wird die Zufahrt zum Klinikumgelände zeitweise nur eingeschränkt möglich sein. Die Bauphase wird voraussichtlich im Klinikumgelände ca. 13 Monate dauern, im Aspichbachtal wird eine Bauzeit von ca. 17 Monaten angenommen.

Bei stärkeren Hochwassern dient die Handwerkerstraße des Klinikumgeländes als Abflussgerinne. Das Wohngebiet Münchhof und die Ortslage Ottersweier werden dagegen durch das Vorhaben vor größeren Schäden bewahrt.

Minderung und Ausgleich:

Während der Bauphase müssen die vorgeschriebenen Ruhezeiten sowie maximal zulässigen Schallleistungspegel eingehalten werden (BImSchV), um eine Lärmbelästigung der betroffenen Anwohner und Klinikbewohner zu minimieren.

Infrastruktur

Durch den Ortsteil Hub verläuft die „Aspichstraße“, über welche die Besucherparkplätze des Klinikums Mittelbaden erreicht werden können. Zudem dient sie als direkte Verbindungsstraße zwischen dem Ortsteil Hub und der Gemeinde Lauf. Alternative Zufahrtsmöglichkeiten zum Aspichhof bestehen über die Gemeinden Lauf oder Bühl-Neusatz.

Im Klinikgelände gibt es verschiedene Straßen und Parkplätze, die vorwiegend vom Klinikpersonal genutzt werden. Östlich befindet sich ein öffentlich zugänglicher „Waldparkplatz“, der von Süden und Norden erreichbar ist.

Unterhalb des geplanten Brückenneubaus für die HWE-Rinne sowie nördlich der bestehenden Brücke verlaufen Strom- und Telekomleitungen sowie ein Regenwasserkanal. Weiterhin werden im Aspichtal eine Schmutzwasser- und eine Wasserleitung saniert.

Da es sich bei der Aspichstraße um keine Hauptverkehrsstraße handelt, wird die Empfindlichkeit als gering eingestuft; Umleitungen mit geringem Umweg sind gegeben. Die Parkplätze des Klinikumgeländes sind für die dort Angestellten wichtig; Alternative Parkmöglichkeiten sind nur in begrenztem Umfang im anliegenden Wohngebiet vorhanden. Die Empfindlichkeit wird aus diesem Grund als mittel eingestuft.

Die verkehrliche Anbindung wird etwa ein halbes Jahr durch Straßen- und Brückenumbau beeinträchtigt. Hiervon ist der Verkehr in Richtung Lauf betroffen. Auch die Zugänglichkeit zum Klinikum sowie zum Aspichhof wird durch den Baustellenverkehr zeitweise erschwert. Der östlich gelegene

Waldparkplatz ist weiterhin erreichbar. In Folge der Neugestaltung des Parkplatzbereiches entfallen vorübergehend die Besucherparkplätze für den Park und das Klinikum im südlichen Teil des Geländes.

Baubedingt ist zudem mit erhöhtem Verkehrsaufkommen auf den Zufahrtsstraßen sowie im Baustellenbereich zu rechnen. Der Durchgangsverkehr nach Lauf sowie Anlieger des Aspichhofs, welche aus Richtung Bühl kommen, müssen während der Sperrung der Straße einen Umweg über Ottersweier oder Bühl-Neusatz in Kauf nehmen.

Das Verlegen der Schmutzwasser- und der Wasserleitung könnte zu kurzzeitigen Einschränkungen der Anwohner führen. Gleiches gilt, falls die Baumaßnahmen an der Straße bzw. Brücke ein Verlegen der Strom- und Telekomleitungen oder des Regenwasserkanals notwendig machen.

In der Betriebsphase werden bei einem extremen Hochwasserfall die Werkstattstraße des Klinikgeländes sowie die Aspichstraße kurzfristig nicht nutzbar sein.

Minderung und Ausgleich:

Die Sperrung der Aspichstraße während der Bauphase sollte frühzeitig öffentlich kommuniziert werden sowie eine Ausweisung von Umleitungen stattfinden. Bei einer Verlegung von Versorgungsleitungen müssen den betroffenen Anwohnern Einschränkungen frühzeitig mitgeteilt werden. Sollte im Betriebsfall die Werkstattstraße überflutet sein, müssen gesperrte Straßen den Verkehrsteilnehmern rechtzeitig angezeigt und Umleitungen ausgewiesen werden.

Erholungsfunktion

Die Bedeutung der Erholungs- und Freizeitfunktion des UG kann durch das spärliche Angebot an Wander- und Radwegen als gering angesehen werden. Zwar weist der Regionalverband Mittlerer Oberrhein die Flächen um Hub mit dem Ziel „Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung, Erholungsgebiet (Z)“ aus, das Gebiet zwischen der Schwarzwaldstraße, der Wohnbebauung Münchhof und Hub, der Aspichstraße und Eckgraben ist jedoch durch Wege kaum erschlossen.

Der Wald entlang des Aspichbachs liegt zwar in unmittelbarer Nähe zur Siedlung und ist als Erholungswald ausgewiesen, aufgrund der mangelnden Erschließung besitzt er jedoch keine Bedeutung für die Erholung. Als bedeutende Erholungseinrichtung liegt somit nur der Park des Klinikums im UG, welcher auch für die Öffentlichkeit zugänglich ist.

Die Erholungsfunktion im UG hat insgesamt eine geringe Bedeutung, mit Ausnahme des Parkgeländes, welches insbesondere für die Pflegeheimbewohner eine hohe Bedeutung aufweist. Während der Bauphase ist die Parknutzung durch Rodung, Gewässerverlegung und sonstige Umgestaltungsmaßnahmen im südlichen Teil temporär erheblich eingeschränkt.

Minderung und Ausgleich:

Während der Bauphase müssen die vorgeschriebenen Ruhezeiten sowie maximal zulässigen Schallleistungspegel eingehalten werden (BImSchV), um eine Lärmbelästigung der Erholungssuchenden zu minimieren. Die Einschränkungen in der Erholungsfunktion und Umleitung der beiden Wanderwege müssen frühzeitig öffentlich bekannt gemacht werden (z. B. Mitteilungsblatt, Tageszeitung).

Forstwirtschaft

Im UG liegen ca. 6,35 ha Waldfläche, welche nach Hauptbaumart und Standort in vier Kategorien differenziert werden können: Pappel-Mischwald (2,1 ha), Edellaubholz (Esskastanien-Mischbestand) (1,19 ha) und Schwarzerlen-Wald (2,05 ha) sowie ein gewässerbegleitender Auwaldstreifen mit Schwarzerle als Hauptbaumart (1,01 ha).

Der Waldbestand befindet sich vorwiegend im Eigentum einer Körperschaft öffentlichen Rechts (Aspichhof) und in kleinem Umfang auch im Privateigentum. Bei dem betroffenen Waldbestand des Aspichhofs handelt es sich laut Forsteinrichtungswerk von 2006 um den Waldentwicklungstyp „Pappel-Mischwald“. Die vorkommenden Baumarten sind als standortgerecht anzusehen und dienen mit ihrer guten Wuchsleistung der Holzproduktion. Der Waldbestand im Auebereich kann aufgrund der Sickerquellbereiche nur im gefrorenen Zustand bewirtschaftet werden. Die Bestände sind hochproduktiv und gut an die Standorte angepasst. Sie werden als hochwertig eingestuft.

Für den Neubau des Dammes sowie zur Einhaltung des geforderten Sicherheitsabstands zwischen Dammbauwerk und Bäumen (waldfreie Zone - Pappel 30 m, Erle 10 m) ist eine dauerhafte Waldinanspruchnahme erforderlich. Dies betrifft eine Waldfläche von ca. 0,9 ha, welche sich überwiegend im Privatbesitz befindet. Für eine Änderung der Nutzungsart ist eine Waldumwandelungsgenehmigung nach § 9 LWaldG erforderlich.

Die Überflutungen im Falle eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses (HQ100) bringen für einige, heute vorhandene Baumarten aufgrund der großen Einstauhöhe Risiken mit sich. Zwar zeigen Erfahrungsberichte, dass erhebliche Schäden meist erst bei regelmäßiger unnatürlicher Überflutung auftreten, trotzdem sollte mit Schäden gerechnet werden. Aufgrund baumartspezifischer Krankheiten (z. B. Wurzelhalsfäule bei der Schwarzerle) kann die Schadanfälligkeit bei manchen Baumarten zudem erhöht sein. Insbesondere die durch Schwarzerlen geprägten Bestände entlang des Aspichbachs, aber auch die Schwarzerlen im Unterstand der Pappeln haben aufgrund der großen Einstauhöhe ein hohes Risiko, erhebliche Schäden bei einem HQ100 zu erleiden. Gleiches gilt für die eingesprengte Esche. Die Pappeln und die vereinzelt vorkommenden Weiden besitzen dagegen eine hohe Toleranz gegenüber eines kurzzeitig hohen Einstaus. Der Edellaubholz-Bestand wird aufgrund der erhöhten Randlege nur geringfügig tangiert. Hierzu wird auch auf die forstrechtliche Risikoanalyse verwiesen, die Teil der Planunterlagen ist. Die überfluteten Flächen befinden sich überwiegend im Eigentum des Aspichhofs.

Minderung und Ausgleich:

Ein standardisiertes Vorgehen bei den waldbaulichen Maßnahmen (Forsteinrichtung) ist aufgrund der sich verändernden Standortbedingungen nicht mehr zielführend. Um die Waldfläche und deren Funktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) dauerhaft zu erhalten und die wirtschaftlichen Schäden zu minimieren, wird empfohlen, vor der Inbetriebnahme des HRB die hiebsreifen Pappeln zu entnehmen und die Bestände an die zukünftigen Überflutungsbedingungen anzupassen.

Für die dauerhafte Waldinanspruchnahme in Form einer Änderung der Nutzungsart ist die Vorhabensträgerin gesetzlich verpflichtet, einen entsprechenden Ausgleich zu schaffen. Diese Ausgleichsmaßnahme (Ersatzaufforstung auf anderer Fläche) ist in den Planunterlagen dargestellt.

Landwirtschaft

Im UG liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen, die vorwiegend als Rinderweide genutzt werden, zwei Obstplantagen und eine Ackerfläche. Das Grünland sowie der Acker werden vom Aspichhof bewirtschaftet.

Es handelt sich hierbei um Flächen, die in der Flurbilanz 2022 als Vorbehaltsflur I kartiert und somit der Landwirtschaft vorbehalten sind; Fremdnutzung sollte ausgeschlossen werden. Die Bodenfruchtbarkeit ist mittel bis hoch. Die Obstplantagen werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Während der Bauphase sind ca. 1,8 ha Fläche landwirtschaftlich nicht nutzbar. In der Anlage-/Betriebsphase entsteht durch die Abgrabungen und Aufschüttung des Dammes ein Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche von ca. 0,3 ha Grünland und ca. 0,1 ha Ackerland. Zum Teil werden Flächen zerschnitten, was eine Bewirtschaftung in Zukunft erschwert. Von Überflutungen sind je nach Hochwassersituation ca. 1 bis 2,4 ha Landwirtschaftsfläche temporär betroffen. Ansonsten ist das Gebiet, bis auf das Dammbauwerk und die Hochwasserentlastungsrinne, als Weide weiterhin nutzbar.

Die Flurbilanz für die zur Ersatzaufforstung vorgesehene Fläche weist Vorbehaltsflur I aus, welche landbauwürdige Flächen definiert. Durch Inanspruchnahme der Grundstücke Flst.Nr. 6378, 6379 und 6380 der Gemarkung Ottersweier-Unzhurst geht ein Teil des hier vorhandenen Ackerschlags für die Landwirtschaft verloren.

Minderung und Ausgleich:

Für den dauerhaften bzw. temporären Verlust landwirtschaftlicher Fläche muss die Vorhabenträgerin einen angemessenen Ausgleich an die Flächeneigentümer verrichten bzw. die betroffenen Flurstücke erwerben. Die abgegrabene Fläche wird nach der Bauphase neu eingesät und steht der Landwirtschaft anschließend wieder zur Verfügung.

Schutzgut Pflanzen

Im UG kommen Biotoptypen in der Wertspanne von sehr geringer bis sehr hoher Wertigkeit vor. Biotoptypen mit einer sehr hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit nehmen rund 8 % des UG ein, bestehend aus dem naturnahen Bachabschnitt und dem Schwarzerlen-Eschen-Wald. Auf rund 11 % der Fläche kommen Biotoptypen mit einer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung vor. Hervorzuheben sind hierbei die Nasswiese und der gewässerbegleitende Auwaldstreifen. Mit einem Flächenanteil von rund 42 % überwiegen Biotoptypen mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung. Flächenmäßig bedeutsam in dieser Kategorie sind Fettwiesen und Fettweiden. Biotoptypen mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung nehmen rund 4 % ein. Auf rund 35 % der Fläche finden sich Biotoptypen mit keiner bis sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Unter dieser Kategorie finden sich vor allem Biotoptypen des Siedlungsbereichs und der Infrastruktur, aber auch mit einem großen Anteil die Ackerfläche.

Im Bereich des Klinikgeländes und der Wohngebiete kommen überwiegend anthropogen stark veränderte Biotoptypen sehr geringer bis geringer Wertigkeit vor. Im Talraum des Aspichbachs dagegen finden sich mit den naturnahen Bachabschnitten, den Schwarzerlen-Eschenwäldern, den Nasswiesen

und den gewässerbegleitenden Auwaldstreifen gering belastete relativ naturnahe Biotoptypen hoher bis sehr hoher Wertigkeit.

Die Einschätzung der Empfindlichkeit bezieht sich auf die Wertigkeit der Biotoptypen und deren Reaktion auf die Auswirkungen des Vorhabens. Wesentliche Wirkungen auf das Schutzgut Pflanzen resultieren vor allem aus dem bau- und anlagebedingten Verlust von Vegetationsflächen. Der Verlust von Äckern, Fettweide mittlerer Standorte, Verkehrsflächen o. ä. wird nicht als wesentliche Wirkung angesehen, weil eine Regeneration dieser Bestände innerhalb weniger Jahre durch die Begrünung der neu entstandenen Dammfleichen möglich ist. Der Verlust von Waldflächen (Edellaubholz-Bestand, Pappel-Bestand, Schwarzerlen-Eschen-Wald) hat hingegen eine wesentliche Wirkung.

Baubedingte Wirkungen bestehen in der Anlage von Baustraßen, dem Befahren von Flächen sowie dem Abschieben und Lagern von Erdmaterial beim Dammbau. Die Auswirkungen auf die Vegetationsbestände sind temporär, nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Flächen soweit möglich rekultiviert.

Mit der Anlagephase, also mit Umsetzung des Vorhabens (Kombinationsbauwerk, Hochwasserentlastung, Betriebsgebäude, Wege, Parkplätze, Straßen), geht ein dauerhafter Verlust von verschiedenen Biotoptypen einher.

Im Rahmen der Betriebsphase kann es zu vorübergehenden Veränderungen der Artenzusammensetzung in Fettwiese und Fettweide kommen. Dabei können Pflanzen mit Überflutungsempfindlichkeit eventuell absterben. Dadurch und aufgrund einer lokal verstärkten Sedimentation von Bodenbestandteilen können Bestandslücken entstehen. In diesen können sich möglicherweise Pionierarten ansiedeln.

Minderung und Ausgleich:

Vorgesehen ist die Sicherung von Einzelbäumen sowie die Wiederherstellung der Grünflächen durch Einsaat und Bepflanzung. Zudem ist die Begrünung des Parks beim Klinikum Mittelbaden Hub sowie der Parkfläche geplant. Die Dammfleichen sowie baumfreien Zonen werden eingesät und Mager- sowie Fettwiesen bzw. Fettweiden angelegt.

Die geplanten Maßnahmen zu Minderung und Ausgleich des Eingriffs in das Schutzgut Pflanzen sind ausführlich im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellt.

Schutzgut Tiere

Fledermäuse

Die vorhandenen Gehölzbestände sind als Nahrungshabitat für die verschiedenen im UG nachgewiesenen Fledermausarten von Bedeutung. Die bachbegleitenden Gehölzsäume sind darüber hinaus wichtiger Bestandteil einer stark frequentierten Transferflugstrecke. Das Artenspektrum ist relativ breit und entspricht den Erwartungen für diesen strukturreichen Lebensraum (Bachufer mit Gehölzsaum, Auwald, Wiesen).

Durch den Bau des Rückhaltebeckens gehen im Eingriffsbereich 15 Quartierbäume im Zuge von Rodungsmaßnahmen verloren.

Minderung und Ausgleich:

Die Rodungsarbeiten sind in zwei Stufen an zwei aufeinander folgenden Tagen im November durchzuführen. Zunächst werden die möglichen Quartierbäume markiert, um dann in einem ersten Schritt alle nicht markierten Bäume zu roden. Am darauffolgenden Tag erfolgt die Rodung der markierten Quartierbäume. Anfang bis Ende November sind die Sommer-/Paarungsquartiere weitgehend verlassen und die meisten Winterquartiere noch nicht bezogen. In diesem Zeitraum ist es für die Tiere möglich, dass durch anfängliche Störungen zu Beginn der Rodungsarbeiten die Quartiere noch verlassen werden können.

Zusätzlich erfolgt die Installation künstlicher Sommer- und Winterquartiere mit Faktor 2 für jede verlorene Baumhöhle (30 Fledermauskästen) sowie die langfristige Entwicklung von Alt- und Totholz zur Entwicklung von Höhlenbäumen.

Vögel

Insgesamt wurden im Untersuchungszeitraum 50 Vogelarten nachgewiesen, von denen 39 Arten als Brutvögel bzw. potentielle Brutvögel eingestuft werden. 8 Arten werden im UG als Nahrungsgäste angesehen, die außerhalb des UGs brüten, aber dieses regelmäßig zur Nahrungssuche aufsuchen. Zwei weitere Arten, Fitis und Steinschmätzer, nutzen das Gebiet zur Rast während des Durchzugs. Eine weitere Art, der Schwarzschan, schwimmt als „Haustier“ auf einem Teich im Westen des Untersuchungsgebiets.

Innerhalb des Eingriffsbereichs wurde zudem nach Spechthöhlen und Greifvogelhorsten gesucht. Hierbei konnte ein (besetzter) Mäusebussard-Horst gefunden werden, zudem mehrere Spechthöhlen bzw. -löcher, die vermutlich Buntspechten zuzuordnen sind. Ein revieranzeigender Grünspecht konnte zudem innerhalb des Eingriffsbereichs erfasst werden. Ein Kleinspecht brütet im Wald südlich des Eingriffsbereichs.

Durch den Bau des HRB gehen im Eingriffsbereich Reviere bzw. Fortpflanzungsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) von Star, Stockente und Mäusebussard verloren. Für den Gartenrotschwanz geht durch das Fällen alter Bäume das Parkgelände als Fortpflanzungsstätte verloren. Dies gefährdet damit den ohnehin schon schlechten Erhaltungszustand der lokalen Population.

Minderung und Ausgleich:

Im Falle des Mäusebussards ist davon auszugehen, dass diese Art im angrenzenden Waldbereich ähnliche Habitatstrukturen vorfindet, welche sie auch als Fortpflanzungsstätte nutzen kann. Aufgrund der großen Reviergröße des Mäusebussards ist nicht davon auszugehen, dass der angrenzende Waldbereich bereits durch andere Individuen „besetzt“ ist. Auch sind in der Umgebung weiterhin geeignete Nahrungsstätten für diese Arten vorhanden.

Ähnliches gilt für die Stockente. Einige hundert Meter entfernt, in derselben Parkanlage, befindet sich ein weiterer naturferner Teich, auf den die Stockente ausweichen kann. Zudem bleibt der Muhrbach als zusätzliches Nahrungshabitat weiterhin erhalten. Somit bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten im räumlichen Zusammenhang (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) erhalten.

Im Übrigen sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Notwendige Rodungsmaßnahmen sind zwischen Oktober und Ende Februar durchzuführen.
- Die Entwicklung von Alt- und Totholz ist umzusetzen (Ersatz für Verlust von Höhlenbäumen), soweit gefahrlos möglich.
- Für den Star sind CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) im Vorfeld des Vorhabens durchzuführen. Hierfür sind in räumlicher Nähe des Eingriffsbereichs 30 Starenkästen anzubringen.
- Für den Gartenrotschwanz sind CEF-Maßnahmen im Vorfeld des Vorhabens durchzuführen. Hierfür sind in der Umgebung des Klinikparks, außerhalb des Störbereichs, 3 Nistkästen anzubringen.
- Die Einsaat des Damms und sonstiger beeinträchtigter Flächen ist, soweit technisch möglich, mit regionalen, blüten- und artenreichen Saatmischungen als Nahrungshabitat von Star und anderen Vogelarten vorzunehmen.

Reptilien

Am 8. April 2015 wurden innerhalb des UG im Rahmen einer Übersichtsbegehung insgesamt 7 geeignete Reptilienhabitatsstrukturen identifiziert, die bei zwei Folgebegehungen im Juni und August gezielt abgesehen wurden. Dabei konnte am 10. Juni 2015 ein adultes Zauneidechsen-Weibchen (*Lacerta agilis*) nachgewiesen werden.

Im Eingriffsbereich konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden, obwohl an der südwestexponierten Böschung am Rand der Ackerfläche geeignete Strukturen vorhanden sind.

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung konnten innerhalb des Klinikumgeländes keine geeigneten Habitatstrukturen planungsrelevanter Arten festgestellt werden, ein Vorkommen kann also ausgeschlossen werden. Aus dem Abgleich mit den Ergebnissen von 2015 und der Plausibilisierung konnten im übrigen Vorhabenbereich keine erheblichen Veränderungen der Habitatstrukturen festgestellt werden; Eine Verbesserung in der Bestandsituation ist somit nicht zu erwarten.

Da keine artenschutzrechtlich relevanten Reptilien im Untersuchungsgebiet vorgefunden wurden, sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Ein Verbotstatbestand kann ausgeschlossen werden.

Minderung und Ausgleich:

Da kein Eingriff in Vorkommen erfolgt, entfallen Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Amphibien

Aus dem UG liegen von 6 Stellen Funde von Amphibienlaich vor, bei denen es sich in allen Fällen aufgrund von Absetzort, Größe und Form um Grasfrosch-Laichballen handeln dürfte. Andere Amphibienarten konnten nicht nachgewiesen werden.

Da keine artenschutzrechtlich relevanten Amphibien im Untersuchungsgebiet vorgefunden wurden, sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Ein Verbotstatbestand kann ausgeschlossen werden.

Minderung und Ausgleich:

Aus dem Eingriffsbereich liegen keine Amphibiennachweise vor. Der im UG nachgewiesene Grasfrosch hat keine artenschutzrechtliche Relevanz. Minderung und Ausgleich sind daher nicht notwendig. Es wird jedoch empfohlen, ein Abbläichen von Amphibien zu verhindern, indem der naturferne Teich im Parkgelände bereits in den Wintermonaten vor Baubeginn abgelassen wird. Eine entsprechende Bergung der Wirbeltiere sollte durchgeführt werden.

Schmetterlinge

Artenschutzrelevante Schmetterlingsarten konnten weder im UG noch im Eingriffsbereich nachgewiesen werden. Die Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf der beiden Wiesenknopf-Ameisen-Bläulingsarten kommt mit wenigen Exemplaren im Staubereich und zahlreich am nördlichen Rand des UGs vor. Bei den Untersuchungen 2022 wurden keine der gesuchten Falter aufgefunden.

Da keine artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlinge im Untersuchungsgebiet vorgefunden wurden, sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Ein Verbotstatbestand kann ausgeschlossen werden.

Minderung und Ausgleich:

Als mögliche Maßnahme zur Förderung der Ameisen-Bläulinge ist auf den Grundstücken Flst.Nr. 3970, 3969, 3967, 3957/1, 3956 der Gemarkung Ottersweier eine Umstellung der derzeitigen Bewirtschaftung auf zweischürige Nutzung mit Mähterminen vor dem 15. Juni und nach dem 1. September zu prüfen.

Fische und Krebse

Im Muhrbach fanden sich im Zuge der Elektrobefischung mit der Bachforelle und der Schmerle zwei typische Fließgewässerarten. Krebse konnten nicht festgestellt werden. Da keine artenschutzrechtlich relevanten Fische und Krebse im Untersuchungsgebiet vorgefunden wurden, sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Ein Verbotstatbestand kann ausgeschlossen werden.

Minderung und Ausgleich:

Die beiden nachgewiesenen Fischarten haben keine artenschutzrechtliche Relevanz. Für den Schutz der Bachforelle empfiehlt sich dennoch, vor Beginn der Wasserbauarbeiten eine Fischbestandsbergung. Die Schmerle laicht von April bis in den Juni hinein. Im Juni finden sich oftmals schon Jungfische, zu deren Schutz in dieser sensiblen Phase im unteren Abschnitt des Muhrbaches keine Bauarbeiten (z. B. Beseitigung Absturz) am Gewässer durchzuführen sind.

Xylobionte Käfer

Nach Käfern und den unverwechselbaren Schlupflöchern des Körnerbocks wurde im Juli 2015 an den alten Obstbäumen im UG erfolglos gesucht. Im Oktober wurde die gezielte Suche nach Larven des Scharlachkäfers vornehmlich an Pappeltotholz durchgeführt. Keine dieser beiden Arten wurde gefunden.

Es konnten aber Larven von Feuerkäfern (*Pyrochroa* sp.) nachgewiesen werden. Ferner gelang der Nachweis des landes- und bundesweit gefährdeten und nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützten Blauen Laufkäfers (*Carabus intricatus*), der gerne in Totholz überwintert. Artenschutzrechtlich haben beide Arten keine Relevanz.

Im Zuge einer Übersichtsbegehung im Jahr 2022 konnte kein vermehrtes Vorkommen von stehendem oder liegendem Totholz festgestellt werden. Die damals vorgefundenen Standortbedingungen sind ebenfalls unverändert, weshalb keine Verbesserung der Bestandsituation zu erwarten ist.

Da keine artenschutzrechtlich relevanten xylobionten Käfer im Untersuchungsgebiet vorgefunden wurden, sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Ein Verbotstatbestand wird daher nicht erfüllt.

Minderung und Ausgleich:

Minderung und Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig, da ausreichend Totholz im zu erhaltenden Waldbestand vorhanden bleibt. Aufgrund des Verlusts an Höhlenbäumen wird eine Entwicklung von Alt- und Totholz oberhalb der Staulinie eines HQ100 geplant.

Schutzgut Fläche und Boden

Die Bodenfunktionen im UG nehmen eine Bewertungsspanne von nicht bewertet bis mittlere und hohe Bedeutung ein. Die Einschätzung der Empfindlichkeit bezieht sich auf die Wertigkeit der Bodenfunktion sowie die Art der Flächenbeanspruchung. Die Empfindlichkeit der Bodenfunktionen gegenüber Oberboden-, Unterbodenabtrag oder der Veränderung von Deckschichten variiert stark (sehr gering bis mittel). Beim Befahren – vor allem mit schwerem Gerät beim Ab- bzw. Auftrag der Deckschichten – besteht grundsätzlich die Gefahr von Bodengefügeveränderungen und Bodenverdichtungen. Die Gefährdung des Bodengefüges wird im Wesentlichen durch den Tongehalt und die Feuchtigkeit des Substrates bestimmt. Die Empfindlichkeit des Bodens gegenüber einer Flächenbeanspruchung durch Versiegelung wird als sehr hoch eingestuft.

Baubedingt (Baustraßen, Lagerflächen, Abschieben von Oberboden etc.) werden ca. 2,9 ha Bodenfläche in Anspruch genommen, darunter ca. 0,6 ha Böden der Siedlungsflächen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen können die baubedingt beeinträchtigten Flächen entsprechend der Vornutzung weitgehend wiederhergestellt werden. Durch die Anlage von Bauwerken, Straßen, Wegen, Parkplätzen etc. kommt es zu einem dauerhaften Eingriff in das Schutzgut Boden auf ca. 1,1 ha Fläche, davon ca. 0,4 ha Böden der Siedlungsflächen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind mit der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme verbunden. Des Weiteren können baubedingt Stoffeinträge durch die eingesetzten

Fahrzeuge und Baumaschinen relevant sein. Auf den Baustraßen und Lagerflächen können Verdichtungen und Schädigungen von Böden auftreten.

Wesentliche Auswirkungen bestehen in der Überstauung von Böden im Retentionsfall. Durch das Vorhaben werden laut technischer Planung bei einem HQ5 ca. 2,8 ha überstaut, bei einem HQ10 sind es ca. 3,7 ha. Ein HQ100 überstaut ca. 5,6 ha bei einer Einstaudauer von ca. 2 bis 3 Tagen (Befüllungsdauer + Entleerungsdauer) und einer Höhe von bis zu 10 m. Die kurzfristige Überstauung verändert die Bodenfunktion nicht erheblich, daher werden die Auswirkungen als gering eingestuft, nur im Bereich dickerer Sedimentablagerungen können kleinflächig Änderungen der Bodenfunktion auftreten.

Minderung und Ausgleich:

Durch die Wiederverwendung des Oberbodens auf den Dammflächen wird eine Teilkompensation geleistet. Verbleibende weitere Eingriffe sind schutzgutübergreifend auszugleichen. Im Sinne des Vorsorgegedankens sind schon in der Planungsphase, unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur Vermeidung bzw. Verminderung denkbarer Eingriffe und durch Beachtung des aktuellen Stands der Technik, mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu formulieren:

Die Belastung von Böden durch Schadstoffe in Form von Abtropfverlusten von Baumaschinen in der Bauphase ist zu vermeiden. Neue Wege sind mineralgebunden zu befestigen. Der Oberboden ist sachgerecht zu behandeln und zu lagern.

Folgende Vorgaben für die Ausführung der bodenkundlichen Rekultivierungsmaßnahmen sind zu beachten:

Vorbereitend ist oberirdisches Pflanzenmaterial zu entfernen, um spätere chemische Umsetzungen auf der Miete zu verhindern. Empfehlenswert für den Aus- und Einbau der Böden sind Kettenfahrzeuge mit großer Lauffläche („Moorraupen“) bei einem Kontaktflächendruck von möglichst unter 15 kPa. Da die Bodenfeuchte bei den vorherrschenden Bodenarten hinsichtlich der Verdichtungsgefährdung eine entscheidende Rolle spielt, wird empfohlen, während der Baumaßnahme die Bodenfeuchte kontinuierlich mittels Tensiometern zu messen.

Der Oberboden ist grundsätzlich getrennt zu gewinnen und separat in Mieten zu lagern. Dabei sollten Wurzelstöcke und grobes Restholz bereits im Zuge der Rodung entfernt werden. Mit der Zwischenlagerung erhöht sich generell das Risiko einer Qualitätsverschlechterung der Böden. Sie ist ohne aufwendige Melioration nicht wieder zu beheben. Ist eine Zwischenlagerung nicht zu vermeiden, ist der zwischengelagerte Bodenaushub vor Verdichtung und Vernässung zu schützen, um die biologische Aktivität zu erhalten. Kulturböden sollten deshalb möglichst nicht befahren werden. Falls das Befahren unvermeidlich ist, soll es nur durch Kettenfahrzeuge mit geringer Bodenbelastung erfolgen.

Die Abbausohle bzw. Planie der Flächen ist so anzulegen, dass überschüssiges Wasser versickern kann. Dazu ist es in der Regel notwendig, die oberste, durch Befahren verdichtete Schicht, 0,5 bis 0,8 m aufzureißen.

Für den gesamten Bauablauf (Gewinnung, Zwischenlagerung und Wiederverwendung) ist eine kontinuierliche bodenkundliche Baubegleitung notwendig. Beim Bau der Grube und der Verlegung der Schmutzwasser- und der Wasserleitungen sind auf der Baustraße Bodenschutzmatten zu verwenden.

Schutzgut Wasser

Im Gebiet fließen der Aspichbach, der Kientzbach und der Muhrbach. Beim Klinikumgelände liegt ein Teich. Laut Wasserrahmenrichtlinie zählt das UG zum Teilbearbeitungsgebiet Acher-Rench (TBG 33) und zum Flusswasserkörper Acher. Zum Teil „repräsentative Gewässer“ zählt der Muhrbach, in den Unterlagen des RP Freiburg (2015) zur WRRL als „Notbach“ bezeichnet. Der Aspichbach zählt zu den „sonstigen WRRL-Gewässern“.

Der Aspichbach kann aufgrund seiner strukturellen Ausprägung auf gesamter Länge innerhalb des Bearbeitungsgebiets als naturnaher, dynamischer Bachlauf ohne Wanderbarrieren bewertet werden. Für das Schutzgut Wasser hat er eine hohe Bedeutung.

Der strukturell vollständig bis stark veränderte Muhrbach hat für das Schutzgut Wasser eine geringe bis mittlere Bedeutung. Die Durchwanderbarkeit für aquatische Lebewesen ist aufgrund der Abstürze und der Verdolung stark eingeschränkt.

Bezüglich der Oberflächengewässer sind die Auswirkungen als gering bis mittel einzuschätzen. Der Aspichbach wird im Bereich des Durchlassbauwerkes auf kurzer Strecke aus seinem vorhandenen Bett verlegt. Beim Muhrbach wird ab einem Abfluss von ca. 1-1,5 m³ die Hochwasserspitze gekappt und in einem technischen Gerinne abgeführt. Langfristig wirksame Beeinträchtigungen des Gütezustandes sind nicht zu erwarten. Die baubedingten temporären Trübungen können in gleichem Ausmaß beispielsweise durch starke Niederschläge verursacht werden. Die Auswirkungen hierdurch werden als nicht erheblich eingeschätzt.

Der betriebsbedingte Einstau hat keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberflächengewässer oder Grundwasser. Somit stellt dies keine Beeinträchtigung des Schutzguts dar.

Aufgrund der gering wasserdurchlässigen Decklagen hat das Gebiet, bei insgesamt wenig gestörten Grundwasserverhältnissen, für das Grundwasser eine mittlere bis hohe Bedeutung. Die Konflikte für das Grundwasser aufgrund der Veränderungen durch Versiegelung werden als nicht erheblich eingeschätzt.

Minderung und Ausgleich:

Im Durchlassbauwerk wird die Sohle mit naturnahem Substrat ausgebildet, was den gewässerökologischen Ansprüchen hinsichtlich der Durchgängigkeit der Fließgewässersohle für Fische und aquatische Wirbellose gerecht wird. Die Licht- und Temperaturverhältnisse im Bereich des Durchlasses entsprechen weitgehend den ober- bzw. unterhalb gelegenen Bachabschnitten. Wesentliche ökologische Nachteile von technischen Querbauwerken, wie eine zu glatte Gewässersohle oder nicht ausreichende Lichtverhältnisse auf der Gewässersohle werden somit vermieden und der Eingriff in das Fließgewässer wesentlich minimiert.

Eine Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in Gewässer besteht in der Beseitigung des Absturzes am Muhrbach zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit. Diese Maßnahme ist Bestandteil des festgestellten Plans.

Schutzgut Klima und Luft

Der überwiegende Teil des UG ist den Freilandklimatopen (ca. 15 ha) zuzurechnen und damit als mittel bis hochwertig klimarelevante Fläche einzustufen. Kleinere Teile sind den Waldklimatopen (ca. 8 ha) zuzurechnen, bestehend aus kleineren Waldflächen, Feldgehölzen und Galeriewäldern sowie Gewässerklimatopen mit ca. 0,5 ha. Flächenmäßig von untergeordneter Bedeutung sind die sehr geringwertigen Klimaflächen Verkehrsanlagen (ca. 2 ha) sowie die Stadtrand-/Dorfklimatope (ca. 5 ha). Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein (2002/2003) stuft das gesamte UG als bioklimatisch wichtigen Bereich ein.

Der Untersuchungsraum ist derzeit durch hohe Durchschnittstemperaturen, mäßige Niederschläge sowie durch hohe Einstrahlungswerte gekennzeichnet. Zusätzlich zu diesen natürlichen Klimafaktoren treten nur geringe anthropogene Belastungen durch Luftschadstoffe sowie durch Verkehr und Siedlung auf.

Zusammenfassend werden die Auswirkungen durch Eingriffe in Klimafunktionsräume als mittel bis hoch eingestuft. Sie entstehen im Wesentlichen durch den Dammbau und damit verbunden der Einschränkung einer Kaltluftleitbahn mit einer Einschränkung von Kaltluft- und Frischlufttransporten. Auch die Waldrodung verringert die Kaltluft- und Frischluftentstehung. Die Auswirkungen des Baustellenbetriebs können als gering bewertet werden. Ebenso die Reduktion der Kalt- und Frischluftbildung im Einstaufall (sehr kurzfristig).

Minderung und Ausgleich:

In der Bauphase sind beim Baustellenbetrieb und Lkw-Verkehr Maßnahmen zur Vermeidung von Staub zu treffen. Das Material aus dem Damm- und Vorlandabtrag ist vor Ort wieder zu verwenden, um größere Transportstrecken und weitere CO₂-Emissionen zu verhindern. Positiv wirkt sich die Entwicklung von Grünland auf dem Dammkörper und die Anlage von kleinen Grünflächen auf dem verfüllten Teich aus. Die vorgesehenen Ersatzaufforstungen stellen einen neuen lokalen Klimaausgleichsraum dar.

Schutzgut Landschaft

Die Landschaft außerhalb der Siedlungsflächen ist geprägt von Wald, Acker und Grünland. Die Waldflächen werden nur extensiv genutzt. Das Grünland wird überwiegend extensiv mit Rindern beweidet. Das Muhrbachtal ist durch die baulichen Anlagen und Grünflächen des Klinikums Mittelbaden überprägt. Das asymmetrische Muldental des Aspichbachs mit einer steilen südwestlichen Talflanke und flacherem Hang im Nordosten ist weitgehend naturnah. Der steile Talhang ist bewaldet, der südwestexponierte, eher flachere Hang mit dem Aspichhof, ist mit Reben bestanden und wird beackert bzw. beweidet.

Das von Wald und Grünland geprägte Aspichbachtal hat eine mittlere Strukturvielfalt. Holznutzung und Beweidung sind vorherrschende Nutzungen, die Nutzungsvielfalt ist mäßig. Aus historischer Sicht sind Wald und Grünland landschaftstypisch und prägende Elemente. Es gibt im Talraum, abgesehen von der asphaltierten Aspichstraße, kaum störende anthropogene Überformungen. Nach dem Klinikum-Gelände verläuft die Straße ansteigend, nach der Zufahrt zum Aspichhof führt die Straße mehr oder weniger hangparallel in Richtung Lauf. Die Eigenart des Talraums bleibt dadurch

aber gewahrt. Mit Extensivgrünland, einem naturnahen Bachlauf und weitgehend naturnahem Waldbestand weist der Talraum eine große Naturnähe auf. Das Schutzgut Landschaft hat im Talraum des Aspichbachs eine hohe Bedeutung.

Der Bau des HRB im Aspichbachtal führt zu einer Veränderung der weitgehend natürlichen Geländemorphologie. Um Wasser des Muhrbachs in den zukünftigen Beckenraum einleiten zu können, wird der kuppenähnliche, westexponierte Talhang abgegraben. Die ackerbauliche Nutzung des nach Westen geneigten Geländes entfällt.

Für den ca. 480 m langen und bis zu 60 m breiten Damm wird ebenso in den Wald eingegriffen. Die Waldkulisse im Talgrund und am nordostexponierten Talhang wird auf einer Länge von ca. 150 m aufgelöst.

In der Bauphase wird das Landschaftsbild durch die Waldrodung, den Geländeabtrag und -auftrag sowie die Beseitigung des Bewuchses im Baufeld des Parks beim Klinikum Mittelbaden Hub eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren. Baumaschinen, Baucontainer und Baustelleneinrichtungsflächen werden während der Bauzeit deutlich in Erscheinung treten.

Die baubedingten Wirkungen auf die Landschaft werden insgesamt als erheblich eingestuft.

Minderung und Ausgleich:

Ein wesentliches Kriterium für die Favorisierung der ausgewählten Planungsvariante waren die im Vergleich zu den übrigen Varianten in der Anlage- bzw. Betriebsphase relativ geringen nachteiligen Wirkungen auf das Landschaftsbild. Insbesondere durch den Erhalt von Gehölzbeständen und Galeriewäldern wird der Damm aus Richtung der Siedlungsflächen Hub und Münchhof nicht einsehbar sein. Im Gelände des Klinikums werden im Landschaftsbild neue Schutzmauern wahrnehmbar sein, die durch eine Vorpflanzung eingebunden werden können. Stillwasserflächen des Teiches werden durch ein offenes Fließgewässer mit naturnahem Charakter ersetzt. Aufgrund der gewählten Positionierung des Dammbauwerks und seiner Begrünung sowie durch die Neupflanzungen können die nachteiligen Wirkungen auf die Landschaft weitestgehend ausgeglichen werden.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Güter

Weder während der Bauphase noch in der Betriebsphase ist von einer Beschädigung der im Untersuchungsgebiet vorhandenen denkmalgeschützten Gebäude auszugehen. Sofern während der Bauausführung in denkmalgeschützte Bereiche (z. B. beim Klinikum Mittelbaden Hub) eingegriffen werden muss, ist dies vorher mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen.

Während der Betriebsphase, sprich eines Hochwasserfalls, werden die Denkmale und Gebäude durch Bauwerke vor Beschädigungen geschützt. Daher sind keine zusätzlichen Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Wechselwirkungen

Das Untersuchungsgebiet liegt in den Talauen des Muhr- und Aspichbaches. Hier spielen vor allem Austauschprozesse und Interaktionen zwischen den Schutzgütern Fläche/Boden, Grund- und Oberflächenwasser einerseits sowie den Schutzgütern Mensch, Pflanzen und Tieren, Klima/Luft und Landschaft andererseits eine besondere Rolle.

Wesentliche Wechselwirkungen sind folgende:

Die Entstehung eines Kaltluftstaus oberhalb des Dammes bringt vermehrte Frostgefahr, verbunden mit Schädigung von Pflanzen und damit Auswirkungen auf die Landwirtschaft. Eine Quantifizierung ist dabei nicht möglich, die Wirkung auf die angestrebte Weidenutzung wird als gering eingestuft.

Die Errichtung von Straßen und Wegen führt zu der Gefahr, Wanderwege von Tieren (Amphibien) zu zerschneiden, wodurch sich deren Population verringern kann und sich somit auf Biotop- und Artenschutz Auswirkungen ergeben können. Die Auswirkungen werden ebenfalls als gering eingeschätzt.

Die Rodung von Wald- und Gehölzflächen beeinflusst das Landschaftsbild. Eine unattraktive Landschaft wird nicht mehr so gerne für die Erholung genutzt, stattdessen wird evtl. eine unberührte Landschaft an anderer Stelle angefahren und gänzlich andere Verkehrsströme ausgelöst. Auch diese Auswirkungen werden im Vorhaben als gering bewertet.

Zusammenfassung

Die faunistischen und vegetationskundlichen Erhebungen, welche als Grundlage zur Beurteilung des Eingriffs dienen, wurden im Frühjahr/Sommer 2015 durch das ökologische Büro ILN durchgeführt und im Jahr 2021/2022 aktualisiert und ergänzt. Der Planungsraum beherbergt eine insgesamt gering- bis hochwertige Fauna und Vegetation. Ebenso ist er für die anderen Schutzgüter von geringer bis hoher Bedeutung. Nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten sind im Untersuchungsgebiet vorhanden. Ebenso finden sich geschützte Offenland- und Waldbiotope, weiterhin liegt das Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet Bühlertal (Nr. 2.16.035).

Zur Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen des Vorhabens sind umfangreiche Schutzmaßnahmen wie Baumschutz, zeitlich eingeschränkte Rodungszeiten, fledermausschonendes Vorgehen bei Baumrodungen, Bodenschutzmaßnahmen sowie vorbereitende Maßnahmen zum Gewässerschutz an Fließgewässern und am Teich beim Klinikumgelände notwendig. Aufgrund der dauerhaften Eingriffe werden die baulichen Auswirkungen des Vorhabens insgesamt als mittel bis hoch eingeschätzt.

Zum Ausgleich sind neben naturschutzfachlichen Maßnahmen, forstrechtliche Ersatz- und Umbaumaßnahmen sowie artenschutzrechtliche Maßnahmen notwendig. Die naturschutzfachlichen Maßnahmen bestehen überwiegend in der Anlage von Wiesen und Weiden auf den eigentlichen Dammfächen und den davor gelagerten Flächen sowie Baumpflanzungen. Weiterhin ist eine Gestaltung des Klinikparks und des umgestalteten Muhrbachs notwendig. Forstrechtlich ist eine Fläche von mindestens 0,9 ha als Ersatzaufforstung zu erbringen und der Waldbestand in den unnatürlich hoch

überfluteten Flächen umzubauen. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen umfassen vorgezogene Maßnahmen für Fledermäuse und Vögel. Eine ökologische Baubegleitung ist von Beginn an erforderlich.

Der Erfolg der Maßnahmen ist durch ein Monitoring nachzuweisen, die Ausgleichsflächen sind ins Kompensationsverzeichnis einzutragen und durch geeignete Pflegemaßnahmen langfristig zu erhalten. Eine Sicherstellung der Pflegemaßnahmen ist erforderlich.

III. Bewertung der Umweltauswirkungen

Nach § 25 Abs. 1 UVPG bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge.

Nach den Ergebnissen der vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen der Fachbehörden ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben mit Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden ist und insbesondere die Schutzgüter Fläche und Boden sowie Luft, Klima und Landschaft betroffen sind. Es ergeben sich weiterhin Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Wasser. Für die Schutzgüter Menschen, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bewertet:

Als gering bis mittel bewertete negative Auswirkungen ergeben sich beim Schutzgut Mensch hinsichtlich der Erholungsnutzung, zeitlich begrenzt durch die Bauarbeiten im Parkgelände der Hub. Hier soll durch Gestaltungsmaßnahmen eine Kompensation erreicht werden. Ansonsten sind wesentliche Auswirkungen in der Bauphase durch Lärmemissionen und Erschütterungen im Wohngebiet Hub und im Kreispflegeheim zu erwarten.

Bei der Forstwirtschaft ist eine ca. 0,9 ha große Fläche dauerhaft betroffen, hier sind eine Waldumwandlungsgenehmigung und eine entsprechende Ersatzaufforstung notwendig, weitere Flächen werden durch hohe unnatürliche Überflutungen im Fall eines 100-jährlichen Hochwassers geschädigt. Die Eingriffe werden durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen wie die Ersatzaufforstung ausgeglichen.

Die Landwirtschaft verliert ca. 0,4 ha Fläche dauerhaft. Weitere 1,7 ha sind vorübergehend betroffen, welche weitgehend wiederhergestellt werden können. Teilweise werden Flächen zerschnitten, was eine Bewirtschaftung erschwert. Die zeitliche Überflutung (2-3 Tage) von 1 bis 2,4 ha (je nach Hochwasserereignis) landwirtschaftlicher Nutzfläche wird nicht als erhebliche Auswirkung angesehen. Durch die Ersatzaufforstung auf den Grundstücken Flst.Nr. 6380, 6379 und 6378 der Gemarkung Ottersweier-Unzhurst geht landwirtschaftliche Fläche (ca. 1,0 ha) verloren. Mangels alternativer Aufforstungsflächen lässt sich diese Auswirkung nicht vermeiden. Für den Verlust landwirtschaftlicher Fläche muss die Gemeinde einen angemessenen Ausgleich an die Eigentümer verrichten bzw. die betroffenen Flurstücke erwerben.

Das Schutzgut Pflanzen erfährt eine hohe Betroffenheit durch die baubedingte Inanspruchnahme von ca. 2,8 ha Fläche und die dauerhafte Inanspruchnahme von 1,1 ha (davon ca. 0,3 ha derzeit versiegelte Fläche). Eine Kompensation erfolgt durch die Begrünung der Dammfläche mit der Anlage von Wiesen und Weiden, eine Ersatzaufforstung, die Gestaltung von Parkanlagen sowie weitere Gehölzpflanzungen im Rahmen des LBP. In diesem Bereich ist eine umfangreiche Erfolgskontrolle und -steuerung erforderlich.

Die Auswirkungen auf die untersuchten Tierartengruppen sind stark unterschiedlich. Bei Fledermäusen wird eine mittlere Betroffenheit eingeschätzt, wesentlich durch den Verlust von Nahrungshabitaten und Höhlenbäumen, welcher durch die Installation von Fledermauskästen und eine Wiederbegrünung kompensiert wird. Bei den Vögeln werden Star und Mäusebussard durch den Verlust von Brutstätten und teilweise auch Nahrungshabitaten betroffen, der Gartenrotschwanz wird durch das Wegfallen potenzieller Lebensräume am Aufbau einer stabilen lokalen Population gehindert. Eine Kompensation erfolgt beim Star und Gartenrotschwanz durch Ausbringen von Nistkästen sowie für alle Vogelarten durch die unter dem Schutzgut Pflanzen geschilderte Kompensation.

Reptilien und Amphibien, xylobionte Käfer und auch Schmetterlinge sind nicht erheblich betroffen, Kompensationsmaßnahmen werden deshalb nicht notwendig.

Das Schutzgut Fläche/Boden erfährt durch den Eingriff hohe Auswirkungen. Eine Kompensation erfolgt weitgehend durch die Anlage von kulturfähigen Böden auf den Damm- und den Abtragsflächen, wodurch eine weitgehende Wiederverwertung des anfallenden Ober- und Unterbodens im Gebiet gewährleistet ist. Ein Ausgleich für die Versiegelung von bisher unversiegelter Bodenfläche erfolgt schutzgutübergreifend.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser muss differenziert werden. So werden die Konflikte für das Grundwasser aufgrund der Veränderungen durch Versiegelung als nicht erheblich eingeschätzt. Bezüglich der Oberflächengewässer sind die Auswirkungen jedoch als gering bis mittel einzuschätzen. Der Aspichbach wird im Bereich des Durchlassbauwerkes auf kurzer Strecke aus seinem vorhandenen Bett verlegt. Beim Muhrbach wird ab einem Abfluss von ca. 1-1,5 m³ die Hochwasserspitze gekappt und in einem technischen Gerinne abgeführt. Langfristig wirksame Beeinträchtigungen des Gütezustandes sind nicht zu erwarten. Ein kleinerer Teich im Bereich der Parkanlage des Klinikum Mittelbaden Hub wird verfüllt, weiterhin wird ein neuer künstlicher Gewässerlauf angelegt sowie der Gewässerquerschnitt am Muhrbach aufgeweitet. Temporäre baubedingte Trübungen des Aspichbachs und des Muhrbachs führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Als Ausgleichsmaßnahme wird ein Absturz am Muhrbach zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit beseitigt.

Beim Schutzgut Klima/Luft werden die Konflikte als mittel bis hoch eingeschätzt, insbesondere die Einschränkung von Kaltluftabflüssen durch das ca. 11 m hohe Dammbauwerk sowie Eingriffe in Klimafunktionsräume durch Waldrodung und durch Versiegelung von klimaaktiven Flächen. Der Eingriff wird durch eine Ersatzaufforstung (neuer lokaler Klimaausgleichsraum) ausgeglichen. Zudem wirkt sich die Entwicklung der Grünflächen auf dem Dammkörper positiv aus.

Die Beeinträchtigungen für Landschaft und Landschaftsbild werden durch Abgrabung des Reliefs, Anlage des Dammbauwerkes und Rodung der Vegetation als hoch eingeschätzt. Zusätzlich zu den für das Schutzgut Pflanzen beschriebenen Kompensationsmaßnahmen werden weitere Gestaltungsmaßnahmen wie die Neugestaltung des Parks, die Anlage von gewässerbegleitenden Ufergalerien

und einer Baumreihe als Ausgleich für notwendig erachtet. Die Auswirkungen werden weitestgehend ausgeglichen.

Bei den Kultur- und Sachgütern werden die Konflikte als gering eingestuft. Wechselwirkungen in erheblichem Ausmaß treten nicht auf.

Die UVS kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass durch das beantragte Vorhaben unter Berücksichtigung und nach Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter verbleiben. Unter Berücksichtigung der UVS sowie sämtlicher vorliegender Stellungnahmen der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben als umweltverträglich eingestuft werden kann.

Ebenso wird auf der Grundlage der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung und der darin vorgeschlagenen Vermeidungs-/Minimierungs- und CEF-Maßnahmen sowie der ergänzenden Auflagen nach gegenwärtigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass durch das geplante Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

IV. Prüfung von Versagungsgründen und planerische Abwägung

Öffentliche, private und sonstige Belange

Raumordnung und Regionalplanung (Regierungspräsidium Karlsruhe, Höhere Raumordnungsbehörde und Regionalverband Mittlerer Oberrhein)

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 ist der östliche Bereich des Vorhabens als bestehende Siedlungsfläche mit überwiegender Wohn- und Mischnutzung ausgewiesen. Der überwiegende Teil liegt jedoch gemäß dem gültigen Regionalplan 2003 innerhalb eines als Regionaler Grünzug ausgewiesenen Bereichs. Die Regionalen Grünzüge nehmen Ausgleichsfunktionen für die besiedelten Flächen wahr. Sie sind als großflächige, zusammenhängende Teile der freien Landschaft für ökologische Funktionen oder für Freiraumnutzungen einschließlich der Erholung zu erhalten.

Die bauliche Nutzung der Regionalen Grünzüge ist in der Regel ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme für Vorhaben, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können, ist in begründeten Fällen möglich, wenn ihre Realisierung der genannten Zielsetzung nicht entgegensteht. Bei der Durchführung unvermeidbarer Maßnahmen ist dem Schutz ökologisch sensibler Bereiche eine besondere Bedeutung beizumessen.

Nach dem landschaftspflegerischen Begleitplan können mit den vorgeschlagenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen die zu erwartenden Eingriffe im Vorhabengebiet vollständig ausgeglichen werden. Im Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans vom Februar 2021 ist das Vorhabengebiet ebenfalls als Regionaler Grünzug festgelegt.

Die Planung steht der Zielsetzung des Regionalen Grünzugs nicht entgegen und ist auch mit dem Entwurf des Regionalplans vereinbar. Dem Vorhaben stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Naturschutz (Untere Naturschutzbehörde)

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bühlertal“. Durch Infrastrukturen und Bauwerke sowie bauliche Anlagen am Dammbauwerk wird das Landschaftsschutzgebiet auf einer Fläche von etwa 1,1 ha dauerhaft in Anspruch genommen. Dies führt zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes und ist nach § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bühlertal“ (LSG-VO) vom 28. Oktober 2002 verboten. Von den Verboten der LSG-VO kann aber nach § 8 der LSG-VO i.V.m. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 54 Abs. 3 BNatSchG eine Befreiung (Einvernehmen) erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Bei dem Bauvorhaben überwiegt das öffentliche Interesse an der Maßnahme des Hochwasserschutzes gegenüber den mit der LSG-VO verfolgten Belangen, da die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert werden können. Die hierfür vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind sachgerecht und akzeptabel.

Damit liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung (Einvernehmen) nach § 8 der LSG-VO i.V.m. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 54 Abs. 3 BNatSchG vor.

Zudem werden durch das Bauvorhaben die nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop Nr. 173142160082 „Nasswiese, Seggenried und Waldsimsensumpf am Aspichbach“ (Offenlandbiotop), Nr. 173142160083 „Waldsimsen-Sumpf unterhalb Hub“ (Offenlandbiotop) und Nr. 273142160229 „Aspichbach S Hub“ (Waldbiotop) erheblich beeinträchtigt. Die Eingriffe in die Biotop Nr. 173142160082 „Nasswiese, Seggenried und Waldsimsensumpf am Aspichbach“ und Nr. 173142160083 „Waldsimsen-Sumpf unterhalb Hub“ können in gleichartiger Weise über Ausgleichsmaßnahmen und der Eingriff in das Biotop Nr. 273142160229 „Aspichbach S Hub“ kann in gleichwertiger Weise über Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert werden. Die hierfür vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind sachgerecht und akzeptabel.

Somit liegen für die gesetzlich geschützten Biotop Nr. 173142160082 „Nasswiese, Seggenried und Waldsimsensumpf am Aspichbach“ und Nr. 173142160083 „Waldsimsen-Sumpf unterhalb Hub“ die Voraussetzungen für die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme nach § 30 Abs. 2 und 3 BNatSchG vor. Ebenso liegen für das gesetzlich geschützte Biotop Nr. 273142160229 „Aspichbach S Hub“ die Voraussetzungen für die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung (Einvernehmen) nach § 30 Abs. 2 i.V.m. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 54 Abs. 3 BNatSchG vor.

Nach § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum für die Kompensationsmaßnahmen orientiert sich an der Dauer der vorhabensbedingten erheblichen Eingriffswirkungen. Bei einem dauerhaften Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild, hierzu zählen beispielsweise bauliche Anlagen und somit auch der Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens, muss die für die Kompensationsmaßnahmen erforderliche Unterhaltungspflege auch dauerhaft erfolgen.

Damit müssen die Ausgleichsmaßnahmen A1, A2, A3, A4, A5, A6, A7, A8, A9, A10 und A11, die Kompensationsmaßnahmen K1 und K2 sowie die CEF-Maßnahmen CEF1 und CEF2 durch eine dauerhafte Unterhaltungspflege erhalten werden.

Bei der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auf fremden und damit auf nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehenden Grundstücken muss der Eingriffsverursacher nachweisen, dass ihm die erforderlichen Rechte an diesen Flächen dauerhaft zustehen. Eine Vereinbarung zwischen Eingriffsverursacher und Grundstückseigentümer ist nicht ausreichend, weil ein Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers nicht daran gebunden ist. Deshalb sind die Verpflichtungen des Eingriffsverursachers zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dinglich abzusichern. Das Instrument zur dinglichen Sicherung von Unterlassungspflichten und der Duldung bestimmter Nutzungen durch Dritte auf dem Grundstück ist die beschränkte persönliche Dienstbarkeit durch Eintrag in das Grundbuch.

Der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags, wie im LBP vorgeschlagen, ist damit nicht ausreichend. Deshalb sind die Ausgleichs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen auf Flächen, die sich nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin befinden, dinglich durch Eintragung in das Grundbuch (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) abzusichern.

Bei Berücksichtigung der im Artenschutzbeitrag dargestellten Vermeidungsmaßnahmen sowie unter Berücksichtigung der oben genannten Nebenbestimmungen ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass für die streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und für die besonders geschützten europäischen Vogelarten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Die forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für die dauerhafte Umwandlung von Wald sollen als Teil des naturschutzrechtlichen Ausgleichs betrachtet und somit auf die naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angerechnet werden. Der dauerhafte Verlust einer etwa 0,9 ha großen Waldfläche soll dabei durch eine etwa 1,0 ha große Ersatzaufforstung auf den gemeindeeigenen Grundstücken Flst.Nrn. 6380, 6379 und 6378, Gemarkung Ottersweier-Unzhurst, ausgeglichen werden. Davon wird als naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahme auf einer Fläche von etwa 0,1 ha für den Eingriff in das nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop Nr. 273142160229 „Aspichbach S Hub“ (Waldbiotop) eine lichte Waldzone mit ökologisch hochwertigen Baumarten hergestellt.

Die geplante, etwa 1,0 ha große Aufforstungsfläche befindet sich im Vogelschutzgebiet „Acher-Niederung“. Das gesamte Vogelschutzgebiet mit einer Fläche von etwa 1.000 ha ist als Lebensstätte für den Weißstorch sowie die Kornweihe ausgewiesen. Artnachweise liegen im Bereich der geplanten Aufforstungsfläche nicht vor. Der angrenzende Scheidgraben ist als Lebensstätte des Eisvogels, ebenfalls ohne Artnachweis ausgewiesen. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die vorgenannten Arten durch die geplante Aufforstung können nach aktuellem Kenntnisstand aufgrund der im Verhältnis zum Vogelschutzgebiet kleinflächigen Aufforstung nicht abgeleitet werden, sodass aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Als Biotoptyp für die Ersatzaufforstung soll ein Eichen-Sekundär-Wald entwickelt werden. Vor dem Hintergrund der Gestaltung sind die Baumarten im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Unter Berücksichtigung der im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen (siehe UVS mit LBP inkl. Maßnahmenblätter) sowie unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen können die Eingriffe innerhalb des Bauvorhabens vollständig ausgeglichen werden, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen zurückbleiben.

Die Nebenbestimmungen wurden nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen und sind geeignet, erforderlich und angemessen, die vorhabensbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden und auszugleichen, die erheblichen Beeinträchtigungen in das Landschaftsschutzgebiet „Bühlertal“ und in die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope zu kompensieren und die Erfordernisse des Artenschutzrechts sicherzustellen.

Landwirtschaft (Landwirtschaftsamt)

Der ca. 480 m lange Damm mit Rückhaltebecken ist im Wesentlichen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen geplant. Betroffen sind Teilflächen der Grundstücke Flst.Nr. 4004, 4005, 4003, 4012, 3488/6, 4015/1, 4015/2, 4016, 4017, 4018 sowie 4011/1 und 4011/2. Das gesamte Gebiet ist in der Flurbilanz 2022 als Vorbehaltsflur I kartiert. Diese Flur definiert landbauwürdige Flächen, die für die Lebensmittelproduktion und Ernährungssicherung eine wichtige Rolle spielen und daher der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.

Die gesamten Flächen, die durch den Dammbau betroffen sind, werden vom nächstgelegenen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet. Zu beachten ist, dass der temporäre Flächenbedarf während der Bauphase aufgrund der enormen Erdbewegungen deutlich größer ist, als das eigentliche Dammbauwerk.

Auf dem Grundstück Flst.Nr. 3488/6 liegt ein rund 1,5 ha großer Ackerschlag. Durch Abgrabungen für das Rückhaltebecken wird ein Großteil des Schlags dauerhaft in Anspruch genommen. Die Restfläche eignet sich aufgrund des Zuschnitts und der Größe nicht mehr für eine wirtschaftliche Ackernutzung. Alle weiteren (landwirtschaftlich genutzten) betroffenen Flächen stellen Dauergrünland dar und werden vorzugsweise durch Rinder beweidet. Durch den Dammbau verkleinern sich die Weideflächen und werden in zwei Bereiche nördlich bzw. südlich des Damms getrennt.

Zudem wird aufgrund der Inanspruchnahme von Forstfläche ein Waldausgleich benötigt. Geplant ist hier die Aufforstung der Grundstücke Flst.Nr. 6378, 6379 und 6380 der Gemarkung Ottersweier-Unzhurst mit einer Gesamtfläche von ca. 1,0 ha. Auch hier weist die Flurbilanz die Vorbehaltsflur I aus, welche landbauwürdige Flächen definiert. Alle Flurstücke werden aktuell als Ackerflächen genutzt. Die Grundstücke Flst.Nr. 6379 und 6380 sind zudem Teil eines größeren Ackerschlags. Gegen die Ersatzaufforstung auf den geplanten drei Flurstücken hat das Landwirtschaftsamt agrarstrukturelle Bedenken formuliert. Von Seiten des Landwirtschaftsamtes wurde angeregt, die Ersatzaufforstung auf Flächen zu vollziehen, die in der Flurbilanz 2022 als Grenzflur bzw. Untergrenzflur kartiert sind.

Da keine alternativen und gleichwertig geeigneten Flächen für die Ersatzaufforstung auf Gemarkung der Gemeinde Ottersweier gefunden werden konnten, wird die vorgesehene Fläche beibehalten.

Forst - Höhere Forstbehörde

Bei der Entscheidung über den Waldumwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Die erforderliche Waldumwandelungsgenehmigung nach § 9 LWaldG kann aus folgenden Gründen erteilt werden: Es besteht ein großes öffentliches Interesse am Hochwasserschutz. Der Bedarf für den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens ist nachgewiesen. Vor diesem Hintergrund kann in der Gesamtabwägung das öffentliche Interesse an der Walderhaltung zurückgestellt werden. Der Eingriff in Waldflächen beschränkt sich zudem auf das Unvermeidbare. Für die dauerhafte Umwandlung von ca. 0,9 ha Wald wird als Ausgleich eine Ersatzaufforstung im Umfang von ca. 1,0 ha durchgeführt. Die Ausgleichsmaßnahme ist geeignet, das angestrebte Ziel eines forstrechtlichen Ausgleichs zu erreichen. Andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG stehen der beantragten Waldinanspruchnahme nicht entgegen bzw. sind bei der Abwägung als nachrangig einzustufen.

Forst - Untere Forstbehörde

Die untere Forstbehörde hat in ihrer Stellungnahme auf einen möglichen Konflikt zwischen der vorgesehenen langfristigen Entwicklung von Alt- und Totholz und dem ordnungsgemäßen Betrieb des HRB hingewiesen. Um Betriebsbeeinträchtigungen im Hochwasserfall auszuschließen, wurde daher bestimmt, dass Alt- und Totholz nur im Bereich oberhalb der Staulinie eines HQ100-Ereignisses zu entwickeln und durch engmaschige Kontrollen zu begleiten ist.

Sonstige

Die übrigen beteiligten Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden haben dem Plan zugestimmt.

Private Belange Dritter

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurden innerhalb der Frist keine Einwendungen Dritter erhoben, über die zu entscheiden gewesen wäre.

Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in Rechte Dritter verbunden ist. Das Erfordernis der Planrechtfertigung ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme also objektiv erforderlich bzw. vernünftigerweise geboten ist.

Wesentlicher Zweck des Vorhabens ist der Schutz vor Hochwasser. Der vorgelegte Plan dient zusammen mit weiteren geplanten Maßnahmen der Umsetzung eines 100-jährlichen Hochwasserschutzes für die Gemeinde Ottersweier. In § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG wird als Bewirtschaftungsziel festgesetzt, dass natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten sind und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen ist. Dazu führt § 12 Abs. 3 WG aus, dass das natürliche Wasserrückhaltevermögen zu erhalten bzw. zu verbessern ist. Hieraus ergibt sich eindeutig der Hochwasserschutz als eine wichtige Zielsetzung des WHG und des WG. Das Vorhaben entspricht somit den Zielsetzungen des Fachplanungsgesetzes.

Da das Vorhaben für einen Großteil der Bewohner der Gemeinde Ottersweier (Ortskern) den Hochwasserschutz drastisch erhöht, ist die Umsetzung im Interesse des Wohls der Allgemeinheit geboten.

Aufgrund der ermittelten Hochwassergefährdung sowie der bereits aufgetretenen Hochwasserereignisse in der Gemeinde Ottersweier besteht auch der Bedarf für die Umsetzung des Vorhabens. Das beantragte Gesamtprojekt verfügt über die notwendige Planrechtfertigung, da der Bedarf besteht und es vernünftigerweise geboten und verhältnismäßig ist. Das Vorhaben verstößt nicht gegen gesetzliche Planungsleitsätze.

Planungsermessen und Abwägung

Das Planungsermessen ist untrennbar mit der gesetzlichen Ermächtigung zur wasserrechtlichen Planfeststellung verbunden. Das der Planfeststellungsbehörde eingeräumte Ermessen mit dem dazugehörigen Abwägungsgebot ist Ausdruck der gestalterischen Planungsfreiheit. Die Abwägung ist erforderlich, weil die Zulassung und Ausgestaltung eines Ausbauvorhabens auf grundsätzlich nicht aufzählbare oder vorhersehbare Problemkonstellationen trifft.

Der Plan darf nach § 68 Abs. 3 WHG nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Darüber hinaus sind die vom Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit gegeneinander und untereinander abzuwägen. In die Ermessensprüfung sind insbesondere das Interesse der Vorhabenträgerin, das Vorhaben wie beantragt zu verwirklichen und die öffentlichen Belange sowie Belange Dritter einzubeziehen.

Im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens wurden bereits 2019 im Rahmen des Scopings verschiedene Varianten untersucht und deren Umsetzung geprüft. Alle Varianten wurden umfassend auf ihre Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem UVPG untersucht und bewertet. Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasserhaushalt, Klima, Luft, Landschaftsbild, Biotoptypen, Tierwelt, biologische Vielfalt, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter werden in der UVS bzw. dem LBP, welche Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses sind, ausführlich beschrieben und bewertet. Insbesondere aufgrund der geringeren Umweltauswirkungen wurde die ausgewählte Variante (4.1) für die weitere Planung favorisiert. Die Alternativen wären insbesondere mit größeren Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sowie Landschaft einhergegangen. Auch mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit konnte sich Variante 4.1 durchsetzen.

Gemäß § 70 Abs. 2 WHG ist die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens ein wichtiger Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Die Planfeststellungsbehörde kommt aufgrund der vorgelegten UVS sowie der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben umweltverträglich realisiert werden kann.

Zur Verwirklichung des Vorhabens sind unmittelbare Eingriffe in das Grundeigentum Dritter erforderlich. Soweit einzelne betroffene Grundstückseigentümer nicht zur freihändigen Veräußerung der für das Vorhaben benötigten Flächen bereit sind, ist zur Umsetzung des geplanten Vorhabens die Enteignung zulässig (§ 71 Abs. 2 WHG). Für etwaige nachfolgende Enteignungsverfahren entfaltet dieser Beschluss Vorwirkung dahingehend, dass ein Eigentumseingriff in dem planfestgestellten Umfang zulässig ist. Denn der festgestellte Plan dient dem öffentlichen Hochwasserschutz und somit dem Wohl der Allgemeinheit. Der festgestellte Plan ist dem späteren Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend (§ 71 Abs. 3 WHG).

Falls eine entsprechende Einigung zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen nicht bereits vorher stattfindet, ist durch die Enteignungsbehörde ein Enteignungsverfahren durchzuführen, wodurch eine angemessene finanzielle Entschädigung der Betroffenen gesichert ist. Erst im Enteignungsverfahren wird der Umfang der Entschädigung geprüft und festgelegt. Dies gilt auch für die Prüfung, ob sonstige Vermögensnachteile zu entschädigen sind, ob die Entschädigung in Geld oder in Ersatzgrundstücken festzusetzen ist oder ob der Eigentümer bei Teilinanspruchnahme des Grundstücks die Ausdehnung auf das Restgrundstück verlangen kann.

Wegen dieser enteignungsrechtlichen Vorwirkung hat sich die Planfeststellungsbehörde mit der Frage zu beschäftigen, ob und in welchem Umfang Eingriffe in das Eigentum durch das Vorhaben gerechtfertigt sind. Die Planfeststellungsbehörde verkennt dabei nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken grundsätzlich einen Eingriff für die betroffenen Eigentümer darstellt. Das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seines Eigentums hat, genießt aber trotz des Grundrechtsschutzes keinen absoluten Schutz. Vielmehr gehört das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) fallende Eigentum zu den von dem Vorhaben berührten abwägungserheblichen Belangen. Die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer höherrangiger Belange zurückgestellt werden. Für das Eigentum gilt insoweit nichts anderes als für andere abwägungserhebliche Belange.

Für die Verwirklichung des beantragten Vorhabens kann auf die Inanspruchnahme von Grundstücken in dem nach der festgestellten Planung vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne die Ziele der Planung zu verfehlen. Das öffentliche Interesse an einer Erhöhung des Hochwasserschutzes für die Gemeinde Ottersweier überwiegt die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümern an einem vollständigen Erhalt ihres Eigentums. Die ausgewählte Planungsvariante hat sich als die angemessenste Lösung erwiesen. Es ist nicht geboten, durch weitere Änderungen die Planung so anzupassen, dass die betroffenen Grundstücke von einem Eingriff verschont bleiben oder der Eingriff in das Grundeigentum zumindest abgemildert wird. Hierdurch würden die bei der Planfeststellung ebenfalls zu berücksichtigenden öffentlichen und sonstigen Belange über Gebühr vernachlässigt. Abgesehen davon würden Änderungen dazu führen, dass ersatzweise andere Flächen in Anspruch genommen werden müssten und Rechte anderer Personen betroffen wären. Bei der festgestellten Planung wurden alle Möglichkeiten geprüft, um unter Wahrung der Planungsziele die Eingriffe in privates Grundeigentum so weit wie möglich zu vermeiden.

Die dauerhafte oder auf die Bauphase beschränkte Inanspruchnahme von Grundeigentum für die Herstellung und den Betrieb des HRB ist in dem planfestgestellten Umfang mit Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG und § 71 Abs. 2 WHG vereinbar. Die Planfeststellungsbehörde gelangt im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse am zusätzlichen Hochwasserschutz durch den Bau und Betrieb des HRB das individuelle Interesse der enteignungsbetroffenen Eigentümer am Erhalt und der unbeschränkten Nutzung ihres Grundeigentums überwiegt.

Bei ordnungsgemäßem Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens sind Grundstücke im Einstaubereich vermehrt Überschwemmungen ausgesetzt. Ebenso werden in der Bauphase vorübergehend, innerhalb des Baufensters, Flächen in Anspruch genommen. Mit Ausnahme der unmittelbar durch den Bau und Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens betroffenen Grundstücke, führt die Hochwasserschutzmaßnahme zu keiner weiteren Beeinträchtigung von Rechten Dritter. Vielmehr bietet das Vorhaben einen Schutz vor Hochwasserereignissen, insbesondere im Ortskern der Gemeinde Ottersweier.

Die Überflutungen der Grundstücke können nicht durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden, da das Vorhaben gerade den Zweck verfolgt, das Hochwasser zurückzuhalten. Bezüglich dieser Nachteile wurden keine Einwendungen von Dritten erhoben. Zur Umsetzung des Vorhabens wird ohnehin seitens der Vorhabenträgerin der Erwerb aller notwendigen Flächen für die baulichen Maßnahmen sowie aller eingestauten Grundstücke angestrebt. Die darüber hinaus verbleibenden Auswirkungen durch den Betrieb des HRB werden durch die festgesetzten Nebenbestimmungen ausgeglichen bzw. sind als geringfügig anzusehen.

Das Landwirtschaftsamt hat in seiner Stellungnahme die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche (Vorbehaltsflur I) für die Aufforstung als Ausgleich für die Waldumwandlung bemängelt. Es konnten jedoch keine alternativen Flächen auf der Gemarkung der Gemeinde Ottersweier gefunden werden. Im Hinblick auf den entstehenden Hochwasserschutz für die Gemeinde Ottersweier, welcher dem Wohl der Allgemeinheit dient, muss der geringfügige Verlust landwirtschaftlicher Fläche zurückgestellt und akzeptiert werden.

Die Abwägung aller betroffenen Belange ergibt, dass der Nutzen des geplanten Vorhabens für das Wohl der Allgemeinheit wesentlich größer ist, als die hiermit zwangsläufig einhergehenden Beeinträchtigungen. Die Voraussetzungen zur Feststellung des Plans sind bei Einhaltung der getroffenen Inhalts- und Nebenbestimmungen gegeben. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht zu erwarten. Vielmehr dient der Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens dem Wohl der Allgemeinheit, da hierdurch der Hochwasserschutz im Ortskern der Gemeinde Ottersweier deutlich verbessert wird.

Den Anforderungen und Anregungen der beteiligten Träger öffentlicher Belange, die ihre Stellungnahmen im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegeben haben, wird durch entsprechende Nebenbestimmungen und Hinweise Rechnung getragen, soweit dies im Rahmen der Abwägung möglich war. Die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind geeignet, in der naturschutzrechtlichen Gesamtbilanz den vorhabenbedingten Eingriff in Natur und Landschaft vollständig zu kompensieren und die Erfordernisse des Artenschutzrechts zu erfüllen.

Durch die verfügbaren Inhalts- und Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass keine öffentlichen oder privaten Interessen in unzumutbarer Weise hinter die für das Vorhaben sprechenden Belange,

insbesondere den öffentlichen Hochwasserschutz, zurückgestellt werden. Die dennoch verbleibenden Beeinträchtigungen sind geringfügig bzw. unwesentlich und können im Hinblick auf die festgesetzten Ausgleichs- und Entschädigungsmaßnahmen hingenommen werden.

Die Anordnung der mit diesem Planfeststellungsbeschluss verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen erfolgt gemäß § 70 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG. Die in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind zur Ausräumung von Zulassungshindernissen erforderlich. Es war sicherzustellen, dass das Vorhaben entsprechend den öffentlich-rechtlichen Vorschriften ausgeführt wird und die Betroffenen nicht stärker als notwendig belastet werden. Die Umweltauswirkungen werden hierdurch minimiert bzw. ausgeglichen und Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit vermieden. Die Nebenbestimmungen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie sind geeignet, die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und insbesondere auch den Ausgleich der Umweltauswirkungen zu gewährleisten. Die Nebenbestimmungen sind auch erforderlich, um den genannten Zweck zu erfüllen. Insbesondere sind keine mildereren Mittel ersichtlich, um die Sicherung der betroffenen Belange und Interessen zu gewährleisten. Abschließend sind die Nebenbestimmungen auch angemessen. Sie führen keinen Nachteil herbei, der erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck steht.

Bei der Gesamtbetrachtung kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele erreicht werden können. Nach der Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührter Belange wird dem Antrag der Vorhabenträgerin einschließlich der in diesem Bescheid verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass durch das Vorhaben weder öffentliche noch private Belange in einer solchen Art und Weise beeinträchtigt werden, dass das Interesse an der Umsetzung des beantragten Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste. Nach Abwägung aller im Planfeststellungsverfahren eingebrachten Stellungnahmen und Belange, der festgestellten Umweltverträglichkeit, sowie den festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen, ist das beantragte Gesamtprojekt gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig.

Im Ergebnis ist die Bewältigung aller Konflikte festzustellen, so dass das Vorhaben durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann.

C. Ihr Recht

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, erhoben werden.

Freundliche Grüße

Wolfgang Hennegriff
Amtsleitung

Anlagen

Planfertigungen Nr. 8 und 9 mit Zugehörigkeitsvermerk
Planfertigungen Nr. 1 und 2 ohne Zugehörigkeitsvermerk
(je 1 Mappe Planunterlagen und 1 Ordner UVS mit LBP)